

Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen

## **Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid**

**70.5 G 562.0011/22/1.6.2  
25. August 2023**

**für die  
Felix Nova GmbH  
Lemförder Straße 80  
32369 Rahden-Sielhorst**

**Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage  
vom Typ Nordex N 163 6.X in Haltern am See**

## Inhaltsverzeichnis

- I. Genehmigungstenor**
  - II. Umfang der Genehmigung**
  - III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen**
  - IV. Weitere Nebenbestimmungen**
    - 1. Allgemeines**
    - 2. Baurecht/Vorbeugender Brandschutz**
    - 3. Immissionsschutz**
      - 3.1 Schallschutz
      - 3.2 Schattenwurf
    - 4. Arbeitsschutz**
    - 5. Wasserschutz**
    - 6. Abfallwirtschaft und Bodenschutz**
    - 7. Naturschutz**
      - 7.1 Artenschutz
      - 7.2 Natur - und Landschaftsschutz
      - 7.3 Forstrecht
    - 8. Flugsicherheit**
    - 9. Straßenrecht**
  - V. Hinweise**
    - 1. Allgemeine Hinweise**
    - 2. Baurecht/Vorbeugender Brandschutz**
    - 3. Immissionsschutz**
    - 4. Wasserschutz**
    - 5. Abfallwirtschaft und Bodenschutz**
    - 6. Naturschutz und Forstrecht**
    - 7. Archäologie**
    - 8. Straßenrecht**
  - VI. Kostenentscheidung**
  - VII. Begründung**
  - VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**
- 
- Anhang I Tabelle: Immissionswerte Schall (Zusatzbelastung)**
  - Anhang II Antragsunterlagen**
  - Anhang III Zitierte Vorschriften**

## I.

### **Genehmigungstenor**

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 16.05.2023 gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit §§ 1 und 2 sowie Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV – die

### **Genehmigung**

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Nordex N163/6.X mit STE, Gesamthöhe 246,50 m, Nabenhöhe 165 m, Rotordurchmesser 163 m mit einer Nennleistung von 6800kW.

Die Windenergieanlage darf auf dem Grundstück:

45721 Haltern am See, Gemarkung: Haltern-Kirchspiel, Flur: 13, Flurstück: 24

errichtet und betrieben werden.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.

Folgende Gutachten/ Pläne/Berichte, etc. sind Bestandteile dieser Genehmigung:

- Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH, Nr. 21-1-3042-003-N vom 16.06.2023
- Schattenwurfanalyse der Ramboll Deutschland GmbH, Nr. 21-1-3042-002a-S vom 14.03.2022
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan zum geplanten Neubau einer Windenergieanlage in der Stadt Haltern am See des Planungsbüros für Stadt & Umwelt, Nr. 0620, Version 3 vom 19.06.2023
- Bestands- und Konfliktplan (Karte 1) zum UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan des Planungsbüros für Stadt und Umwelt stadtkonzept aus Werther vom 19.06.2023
- Maßnahmenplan (Plan 3) zum UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan des Planungsbüros für Stadt und Umwelt stadtkonzept aus Werther vom 19.06.2023
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum geplanten Neubau einer Windenergieanlage in der Stadt Haltern am See des Planungsbüros für Stadt & Umwelt, Nr. 0620, Version 3 vom 19.06.2023

- 
- Relevanzprüfung zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Planungsbüros für Stadt und Umwelt stadtländkonzept aus Werther vom 19.06.2023
  - Begründung zum Antrag einer Ausnahme von den Ver- und Geboten des Landschaftsschutzgebietes „Hohe Mark“ des Planungsbüros für Stadt und Umwelt stadtländkonzept aus Werther vom 05.05.2022
  - Brandschutzkonzept des Sachverständigen für Brandschutz DIPL.-ING. Raimund Grefen, Nr. 21 B 11-04 vom 28.02.2022 mit der Erklärung Löschwasserbehälter der Felix Nova GmbH vom 23.05.2023
  - Prüfbescheid für eine Typenprüfung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Prüf- Nr.: 3451400-172-d Rev. 2 vom 31.01.2023
  - Baugrundgutachten des Diplom-Geologen Werner Gröblichhoff für den Bauvorentwurf Windpark-Holtwick, Nr. 22-053 vom 26.08.2022
  - Allgemeine Dokumentation der Eiserkennung an Nordex-Windenergieanlagen, Rev. 3 vom 01.04.2021
  - Gutachtliche Stellungnahme zur Bewertung der Konstruktion – Lastannahmen, der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Prüf- Nr.: 3451400-17-d-1 Rev.3 vom 31.01.2023,
  - Gutachtliche Stellungnahme zur Bewertung der Konstruktion – Rotorblatt, der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Prüf- Nr.: 3114128-40-d-3 Rev. 3 vom 22.09.2022,
  - Gutachtliche Stellungnahme zur Typprüfung - Rotorblatt, der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Prüf- Nr.: 3114128-41-d-3 Rev. 1 vom 24.06.2022,
  - Gutachtliche Stellungnahme der Bewertung der Konstruktion - Maschinenbauliche Strukturen, Maschinenbauliche Komponenten, Maschinenhaus- und Nabenverkleidung, der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Prüf- Nr.: 2740209-47-d-4 Rev. 23 vom 19.08.2022,

## II.

### Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer WEA sowie den notwendigen Hilfs- und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten:

WEA-Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Standort	
				UTM/ ETRS 1989 Zone 32	
Nordex N163/6.X mit STE	6800 kW	165 m	163 m	32.367750,00	5.738305,00

Die Genehmigung bezieht sich auf das Anlagengrundstück, die in den Antragsunterlagen dargestellte Bauausführung sowie die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung vom Antragsgrundstück bis zum Anschluss an die Landesstraße L 652 (Halterner Straße/ Granatstraße). Die Netzanbindung wird von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

## III.

### Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der WEA begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
2. Vor Fundamentgründung für die WEA ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Recklinghausen als Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung wird auf **237.967,00 €** festgesetzt.

3. Sollten für die Bauausführung Grundstücke in Anspruch genommen werden, die nicht im Eigentum der Antragstellerin liegen, so darf mit den Arbeiten auf diesen Grundstücken erst begonnen werden, wenn hierfür eine schriftliche Vereinbarung mit dem jeweiligen Eigentümer/innen über die Inanspruchnahme vorliegt. Die Vereinbarungen sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Haltern am See und der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vor Beginn der Maßnahmen für die jeweiligen Grundstücke vorzulegen.

#### IV.

#### Weitere Nebenbestimmungen

##### 1. Allgemeines

- 1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Überwachungsstelle / Sachverständigen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 1.2 Der Anlagenbetreiber hat besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes, der Funktionsfähigkeit oder der Emissionen der WEA verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich fernmündlich der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen mitzuteilen. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.
- 1.3 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der WEA ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen innerhalb einer Woche nach dem jeweiligen Vertragsabschluss schriftlich mitzuteilen.
- 1.4 Der Baubeginn der WEA ist folgenden Stellen schriftlich mitzuteilen:
  - a. Kreis Recklinghausen: Untere Immissionsschutzbehörde Ressort 70.5  
Untere Wasserbehörde Ressort 70.3  
Untere Naturschutzbehörde Ressort 70.2.2
  - b. Bauordnungsamt der Stadt Haltern am See
  - c. LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster
  - d. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstl. der Bundeswehr
  - e. Bezirksregierung Münster, Dezernat 26

Die Mitteilungen müssen mindestens zwei Wochen vor Baubeginn bei den Stellen a, b, und c sowie mindestens vier Wochen vor Baubeginn bei der Stelle d und sechs Wochen vor Baubeginn bei der Stelle e unter der Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 94-22** vorliegen.

1.5 Mit der Baubeginnanzeige vier Wochen vor Baubeginn müssen an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I.3 unter Angabe des Aktenzeichens: **III – 277-22-BIA** folgende Daten übermittelt werden:

- Art des Hindernisses
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
- Höhe über Erdoberfläche
- Gesamthöhe über NN
- ggf. Art der Kennzeichnung
- Zeitraum Baubeginn bis Abbauende

1.6 Spätestens 4 Wochen nach der Errichtung der WEA sind die endgültigen Vermessungsdaten an die Bezirksregierung Münster Dezernat 26 unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 94-22** mit den folgenden Details:

- a. DFS Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder **WGS 84** mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

zu übermitteln.

1.7 Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA formlos schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der WEA Nordex N163/6.X in der bestätigt wird, dass die WEA identisch mit der dem Vermessungsbericht bzw. der Herstellerangabe zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung und Parametrierung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung bzw. der manuellen Steuerung des Wiederanlaufs und der Programmierung der Parkposition sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist

Die Anzeige und die entsprechenden Unterlagen müssen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen spätestens 6 Wochen nach der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.8 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Datenformat elektronisch vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.

1.9 Der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) verbunden mit dem Nachweis, dass die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV, Anhang 6) erfüllt werden ist:

- der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen und
- der Bezirksregierung Münster Dezernat 26 unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 94-22

eine Woche vor der Inbetriebnahme der BNK schriftlich mitzuteilen.

## **2. Baurecht/Vorbeugender Brandschutz**

2.1 Vor Baubeginn müssen alle erforderlichen Baulasten (Abstandsflächenbaulasten, Gefahrrecht Baulast, etc.) für das Bauvorhaben in das Baulastverzeichnis der Stadt Haltern am See eingetragen sein. Erst nach der Eintragung der Baulasten ins Baulastverzeichnis, darf der Baubeginn erfolgen.

2.2 Die Bescheinigungen des Herstellers bzw. der Fachfirma über den ordnungsgemäßen Einbau der Steuerung zur Eiserkennung und Abschaltung der WEA vom Typ Nordex sind vorzulegen.

2.3 Im Bereich der WEA ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen

2.4 Die gesamte Anlage (Fundamente usw.) ist während der Bauphase durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen zu überwachen. Hierüber sind entsprechende Abnahmeprotokolle mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung vorzulegen.

2.5 Vor Inbetriebnahme der WEA ist der mängelfreie Abnahmeschein der gesamten Anlage incl. des Steigsystems eines staatlich anerkannten Sachverständigen (zugelassen für Windenergieanlagen) / TÜV vorzulegen.

2.6 Sollte der Erdaushub eine außergewöhnliche Verfärbung aufweisen oder verdächtige Gegenstände enthalten, sind die Arbeiten einzustellen und das Ordnungsamt der Stadt Haltern am See zu verständigen

2.7 Der Aufstellort des geschlossenen Löschwasserbehälters ist mit der Feuerwehr der Stadt Haltern am See abzustimmen und unterirdisch einzubauen. Der Behälter muss ständig ein Volumen von ca. 30.000 Liter Wasser enthalten und mittels Saugleitung über eine Pumpe geleert werden können.



- 2.8 Das Brandschutzkonzept (Dipl. Ing. R. Grefen v. 28.02.2022) ist im Ganzen zu beachten. Die aufgeführten Maßnahmen, Hinweise und Empfehlungen sind vollumfänglich umzusetzen.
- 2.9 Bei der automatischen Abschaltung der Anlage bei Branddetektion ist eine vollständige Trennung von der Stützenergie vorzusehen.
- 2.10 Die technischen Sicherheitseinrichtungen und Anlagen sind nach den allgemeinen Regeln der Technik und DIN Vorschriften zu planen, zu überprüfen und zu warten.
- 2.11 Soweit wie möglich ist die Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe vorzusehen.
- 2.12 In Absprache mit der Feuerwehr der Stadt Haltern am See sind geeignete Rettungs- und Auffanggeräte vorzuhalten. Die Zugänglichkeit zu den Rettungs- und Auffanggeräten ist zu gewährleisten.
- 2.13 In Absprache mit der Feuerwehr der Stadt Haltern am See ist ein Feuerwehrplan in Anlehnung an die DIN 14095 und zusätzlich ein Alarmplan zu erstellen.
- 2.14 Der Feuerwehr der Stadt Haltern am See ist vor Inbetriebnahme der WEA Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.
- 2.15 Die im Eigentum der Stadt Haltern am See befindlichen Zuwegungen sind mit zertifiziertem gebrochenem Schütt z. B. Schotter HKS 0/145 auszubauen. Die Eignung des Materials ist durch aktuelle Prüfzeugnisse vor dem Einbau nachzuweisen.

### 3. Immissionsschutz

#### 3.1 Schallschutz

3.1.1 Die von der WEA verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte in Haltern am See und Klein Reken gelten folgende Immissionsrichtwerte:

IP A Rekener Str. 275, Haltern  
IP D Rekener Str. 221, Haltern  
IP F Zur Hohen Mark 10, Haltern  
IP J Lochtruper Str. 3, Haltern  
IP M Zur Hohen Mark 7, Haltern  
IP O Granatstr. 700, Haltern

IP C Granatstraße 640, Haltern  
IP E Zur Hohen Mark 78, Haltern  
IP G Halterner Str. 25, Klein Reken  
IP K Granatstr. 650, Haltern  
IP N Granatstr. 708, Haltern  
IP P Granatstr. 686, Haltern

tagsüber 60 dB(A)  
nachts 45 dB(A)

IP H Rekener Str. 108, Haltern

IP L Hubertustal 57, Klein Reken

tagsüber 55 dB(A)  
nachts 40 dB(A)

IP B Hubertustal 18, Klein Reken

IP I Hochstr. 28a, Haltern

tagsüber 50 dB(A)  
nachts 35 dB(A).

Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 1.00 Uhr bis 2.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt (s. Nr. 6.4 TA Lärm) heranzuziehen.

3.1.2 Die WEA darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

3.1.3 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die schallreduzierte Betriebsweise manuell einzuschalten. Sollte eine manuelle Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise nicht möglich sein ist die WEA abzustellen.

- 3.1.4 Die Windenergieanlage WEA darf zur Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr entsprechend den Emissionsansätzen der Geräuschimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 16.06.2023, Nr. 21-1-3042-003-N betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Okt}$ [dB(A)]	92,4	97,1	99,4	99,9	100,3	98,2	88,7	69,8
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$							
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	94,1	98,8	101,1	101,6	102,0	99,9	90,4	71,5
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	94,5	99,2	101,5	102,0	102,4	100,3	90,8	71,9

**Anlagenbezogenes Oktavspektrum gemäß Herstellerangaben und die Unsicherheiten**

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_{o,Okt}$  stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.1.5 Die WEA ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Nordex N163/6.X mit STE durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ( $L_{o,Okt,Vermessung}$ ) die in Nebenbestimmung Ziffer 3.1.4 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_{o,Okt}$  nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte  $L_{o,Okt}$  eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Geräuschimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 16.06.2023, Nr. 21-1-3042-003-N abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel  $L_{o,Okt,Vermessung}$  des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in der Geräuschimmissionsprognose Ramboll Deutschland GmbH vom 16.06.2023, Nr. 21-1-3042-003-N ermittelten und in Anhang I, zu diesem Bescheid aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

- 3.1.6 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist für die WEA der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung die in Nebenbestimmung Ziffer 3.1.4 aufgeführten Werte  $L_{e,max,Okt}$  nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte  $L_{e,max,Okt}$  eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Geräuschimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 16.06.2023, Nr. 21-1-3042-003-N abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, dass immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in Anhang I, zu diesem Bescheid aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

## 3.2 Schattenwurf

- 3.2.1 Die Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 14.03.2022, Nr. 21-1-3042-002a-S weist für die relevanten Immissionspunkte:

Granatstr. 708, Haltern,  
Granatstr. 686, Haltern,

Granatstr. 700, Haltern,  
Granatstr. 650, Haltern

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

- 3.2.2 Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an allen Immissionsaufpunkten im Einwirkungsbereich eine Schattenwurfdauer von 8 h/a und 30 min/d, in Summe mit allen in der Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 14.03.2022, Nr. 21-1-3042-002a-S aufgeführten WEA der Vorbelastung, durch die Zusatzbelastung der beantragten WEA nicht überschritten wird.
- 3.2.3 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

3.2.4 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst-case Beschattungszeitraums der in Ziffer 3.2.1 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

3.2.5 Vor Inbetriebnahme der WEA ist vom Hersteller der Abschaltvorrichtung eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die Nebenbestimmung Ziffer 3.2.2 eingehalten wird.

#### **4. Arbeitsschutz**

4.1 Die für die WEA erteilten EG-Konformitätserklärungen gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG sind der Bezirksregierung Münster spätestens vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlage vorzulegen.

#### **5. Wasserschutz**

5.1 Die Auffangwannen des Maschinenhauses und der obersten Turmplattform sind entsprechend den Angaben der Antragsunterlagen auszuführen.

5.2 Beim Austritt von wassergefährdenden Stoffen in die Auffangwannen des Maschinenhauses und der obersten Turmplattform sind die ausgetretenen Stoffe unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### **6. Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

6.1 Sollten bei Eingriffen in den Boden Auffälligkeiten (Aussehen, Farbe, Geruch) auftreten, so sind die Arbeiten einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abzustimmen.

6.2 Die Baumaßnahmen sind nach DIN 19639 bodenkundlich zu begleiten und zu dokumentieren. Die Kontaktdaten des Ansprechpartners der bodenkundlichen Baubegleitung sind zwei Wochen vor Baubeginn der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen mitzuteilen.

6.3 Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von nachteiligen Bodenbeeinflussungen sind entsprechend der DIN 19639 durchzuführen und zu dokumentieren. Die Abschlussdokumentation ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen nach Beendigung der Maßnahme innerhalb von vier Wochen in digitaler Form zuzuleiten.

- 6.4 Temporär in Anspruch genommene Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme wieder vollständig und fachgerecht zurückzubauen (Beseitigung von Fremdmaterial und Bodenverdichtungen gemäß DIN 19639), der Rückbau ist ebenfalls zu dokumentieren.
- 6.5 Eine Aufbringung von Füllboden / Unterboden auf landwirtschaftliche Flächen ist nicht zulässig.
- 6.6 Die Aufbringung von Oberboden auf landwirtschaftliche Nutzflächen ist eine Woche vor der Aufbringung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abzustimmen.
- 6.7 Anfallendes Aushubmaterial kann bei technischer Eignung wieder eingebaut werden.
- 6.8 Bodenmaterial aus der Herstellung der Kranaufstellfläche und der Zuwegung ist bei externer Entsorgung durch einen Abfallsachverständigen nach LAGA PN 98 zu beproben und auf die Parameter der LAGA Boden zu analysieren.
- 6.9 Überschüssiger Boden, der nicht zur Abdeckung des Fundamentes dient, ist extern in einer zugelassenen Anlage zu entsorgen. Eine langfristige Anschüttung und Lagerung in der Umgebung der Windenergieanlage wie z.B. auf der Rückseite des Fundamentes stellt abfallrechtlich keine Verwertungsmaßnahme dar und ist daher unzulässig.

## **7. Naturschutz**

### **7.1 Artenschutz**

#### **7.1.1 Die in den folgenden Unterlagen:**

- UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan des Planungsbüros für Stadt und Umwelt stadtlandkonzept aus Werther vom 19.06.2023;
- Bestands- und Konfliktplan (Karte 1) zum UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan des Planungsbüros für Stadt und Umwelt stadtlandkonzept aus Werther vom 19.06.2023
- Maßnahmenplan (Plan 3) zum UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan des Planungsbüros für Stadt und Umwelt stadtlandkonzept aus Werther vom 19.06.2023
- Begründung zum Antrag einer Ausnahme von den Ver- und Geboten des Landschaftsschutzgebietes „Hohe Mark“ des Planungsbüros für Stadt und Umwelt stadtlandkonzept aus Werther vom 05.05.2022,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Planungsbüros für Stadt und Umwelt stadtlandkonzept aus Werther vom 19.06.2023

- Relevanzprüfung zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Planungsbüros für Stadt und Umwelt stadtkonzept aus Werther vom 19.06.2023

benannten bzw. im folgenden festgesetzten Maßnahmen des Artenschutzes sind durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) vor Ort anzuordnen und zu überwachen. Mit Baubeginn (Fundamentgründung) der WEA ist der erste artenschutzbezogene Bericht der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vorzulegen. Dieser ist dann bis zu den letztendlichen Anpassungen der Betriebszeiten im Hinblick auf Vögel bzw. Fledermäuse fortzuführen und vorzulegen.

- 7.1.2 Im Hinblick auf den Schutz von boden- und gehölzbrütenden Vogelarten sind baufeldvorbereitende Rodungs- und Bodenarbeiten im Zuge der Baufeldfreimachung oder der Beginn anderer Bautätigkeiten i. w. S. in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. eines jeden Jahres nicht gestattet. Sollten diese jedoch trotzdem innerhalb dieser Schutzzeit zwingend erforderlich werden, hat die ökologische Baubegleitung den Bereich mit einem entsprechenden Vorlauf zu untersuchen und alle erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Erst nach Freigabe durch die ökologische Baubegleitung dürfen die Arbeiten aufgenommen werden. Ist zu erwarten, dass eine Besiedlung des Baubereiches auch während etwaiger Baupausen erfolgen kann, darf der Baubetrieb ebenfalls erst nach erneuter Freigabe durch die ökologische Baubegleitung wieder aufgenommen werden.
- 7.1.3 Vor Beginn der Rodungsarbeiten ist durch die ökologische Baubegleitung eine Untersuchung der betroffenen Bäume im Hinblick auf Höhlungen und einen möglichen Besatz durch Fledermäuse und ggf. andere Tiere durchzuführen. Erst nach Freigabe durch die ökologische Baubegleitung dürfen die Bäume gefällt werden
- 7.1.4 Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt sind aus Artenschutzgründen keine neuen und für Vögel attraktive Strukturen wie z. B. Baumreihen, Hecken, Kleingewässer sowie Brachflächen anzulegen bzw. zu entwickeln. Die Flächen sind insgesamt so zu gestalten, dass sie für Nahrung suchende Vogelarten möglichst unattraktiv sind (keine Lagernutzung etc.). Die bisherige intensive landwirtschaftliche Ackernutzung ist so nah wie möglich an den Fundamentkörper und die dauerhaft zu erhaltenden befestigten Flächen heran- und fortzuführen
- 7.1.5 Gemäß den Vorgaben des UVP-Berichts ist die WEA vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zum Schutz von Fledermäusen bei folgenden in Gondelhöhe vorherrschenden Witterungsbedingungen abzuschalten:
- Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s und
  - Temperaturen über 10 Grad Celsius.
- 7.1.6 Bis zur Inbetriebnahme der WEA ist der Unteren Immissionsschutzbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen eine Erklärung eines Fachbetriebes vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig ist.

- 7.1.7 Von den vordefinierten Nachtabschaltungen der Nebenbestimmung Ziffer 7.1.5 kann nach Durchführung eines Fledermausmonitorings abgewichen werden. Dazu ist in zwei aufeinanderfolgenden Betriebsjahren jeweils in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober ein akustisches Aktivitätsmonitoring entsprechend der Vorgaben der Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen. Das Ergebnis des ersten Erfassungsjahres hat der Ermittlung eines fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus zu dienen, der dann für das zweite Jahr nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen festgelegt wird. Zur Überprüfung und ggf. erforderlichen Anpassung dieses Betriebsalgorithmus ist das Aktivitätsmonitoring im zweiten Jahr fortzuführen. Zum Ende des ersten wie auch des zweiten Betriebsjahres sind der Genehmigungsbehörde Berichte über die jeweiligen Monitoringphasen vorzulegen.
- 7.1.8 Schutz von nahrungssuchenden Vögeln im Zuge der Ernte auf Ackerflächen (insbesondere Rotmilan).  
Die im UVP-Bericht als Artenschutzmaßnahme VArt5 beschriebene temporäre Abschaltung der WEA zu Zeiten der Ernte auf den Ackerflächen im direkten Bereich der Windenergieanlage ist zum Schutz des Rotmilans zwingend zu gewährleisten. Hierzu ist vor Inbetriebnahme der WEA ein mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmendes, selbständig funktionierendes System zu installieren, das automatisch Ernte- und Bodenbewirtschaftungsarbeiten auf den Ackerflächen in einem Umkreis mit einem Radius von 100 m erkennt und die WEA ab dem Beginn des Bewirtschaftungsereignisses unmittelbar abschaltet. Dies betrifft die Flurstücke 23 und 24 (alle Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 13). Alternativ können auch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Anlagenbetreiber und den jeweils tätigen Flächenbewirtschaftern geschlossen werden, die zwingend einzuhalten sind.  
Sobald eine der Ackerflächen in dieser Flächenkulisse abgeerntet wird, ist die WEA ab dem Ernteereignis bis 2 Tage nach dem Umbruch der Stoppel- bzw. Erntebrache jeweils vom morgendlichen Beginn bis zum abendlichen Ende der bürgerlichen Dämmerung abzuschalten. Die Abschaltung ist bei einer Bodenbearbeitung (Pflügen, Grubbern) direkt nach dem Tag des Ernteereignisses für mindestens drei weitere Tage zu gewährleisten. Bei einer etwaigen Ackergrasnutzung ist die WEA ebenfalls am Tag der Mahd und den drei darauffolgenden Tagen abzustellen.
- 7.1.9 Die Nachweise der entsprechenden Programmierung der Abschaltung in Bezug auf die bürgerliche Dämmerung und die Funktionsfähigkeit des Erkennungssystems bzw. die Verträge mit den Bewirtschaftern der oben benannten Flächen sind der der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen bis zur Inbetriebnahme der WEA vorzulegen.
- 7.1.10 Die Abschaltprotokolle sind im Rahmen der Betriebsdatenregistrierung fortlaufend zu führen, mindestens 1 Jahr aufzubewahren und auf Anforderung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen zur Verfügung zu stellen, bzw. die Liste der Bewirtschafter der Grundstücke ist bei der alternativen Abschaltungsregelung (Verträge mit den Bewirtschaftern) jährlich auf deren Aktualität zu kontrollieren, so dass im Bedarfsfall die Verträge unmittelbar anzupassen sind.



#### 7.1.11 Schutz von Wespenbussarden in der Brutzeit

Die im UVP-Bericht als Artenschutzmaßnahme VArt6 beschriebene Betriebszeitenbeschränkung ist entsprechend der dort genannten Parameter dauerhaft einzustellen und zwingend zu gewährleisten.

Dazu ist die WEA so zu programmieren, dass diese in der Zeit vom 01.05. – 31.08. eines jeden Jahres jeweils zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang automatisch den Betrieb einstellt, wenn die am Anlagenort ermittelte Windgeschwindigkeit weniger als 5,5 m/s beträgt. Die Abschaltprotokolle einschl. der von der WEA erfassten Windgeschwindigkeiten sind im Rahmen der Betriebsdatenregistrierung fortlaufend zu führen, mindestens 1 Jahr aufzubewahren und auf Anforderung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen zur Verfügung zu stellen.

#### 7.1.12 Umsetzung des Vermeidungskonzeptes Zauneidechse

Das im UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan als Artenschutzmaßnahme VArt7 beschriebene Vermeidungskonzept Zauneidechse ist bis zum letztendlichen Nachweis des Nichtvorhandenseins der Art zwingend zu beachten. Wird auf eine optionale Kartierung verzichtet und sind die Arbeiten in der Aktivitätsphase der Art geplant, sind die Flächen durch die Ökologische Baubegleitung intensiv auf den Besatz von Zauneidechsen zu kontrollieren. Erst nach Freigabe und ggf. erforderlicher Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen dürfen die Arbeiten aufgenommen werden.

#### 7.1.13 Aufgrund der hohen ökologischen Wertigkeit der angrenzenden, nicht auf dem Antragsgrundstück liegenden Randstrukturen, sind diese Bereiche von jeglicher Bau- und Lagertätigkeit freizuhalten. Die Bereiche dürfen aus Artenschutzgründen weder temporär befahren bzw. zum Abstellen von Fahrzeugen o. ä. genutzt werden

### 7.2 Natur- und Landschaftsschutz

#### 7.2.1 Für das Vorhaben ist im Hinblick auf die Umsetzung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes eine Ökologische und Bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen und gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vor Baubeginn zu benennen. Analog zum Bericht zu den artenschutzrechtlichen Auflagen ist bis zur Inbetriebnahme der WEA ein erster Bericht zur Bauüberwachung und den bis dahin umgesetzten Maßnahmen der Eingriffsregelung und des Bodenschutzes vorzulegen. Dieser ist dann bis zur Schlussabnahme fortzuführen und vorzulegen.

#### 7.2.2 Die ökologische Baubegleitung hat nach Abschluss der Arbeiten den Eingriff in Natur und Landschaft abschließend zu erfassen und zu bewerten.

#### 7.2.3 Ersatzgeld

Für den Eingriff in das Landschaftsbild ist gemäß der Ermittlung des Gutachters ein Ersatzgeld in Höhe von 140.110,60 € zu zahlen. Das Ersatzgeld ist bis spätestens zum Baubeginn (Fundamentgründung) unter Angabe des Kassenzeichens **70VK1100182457** und des Aktenzeichens des Genehmigungsbescheides auf das in der Kostenentscheidung (Kapitel VI des Bescheides) angegebene Konto der Kreiskasse Recklinghausen zu überweisen.

- 7.2.4 Kompensation Naturhaushalt  
Für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind die in Kapitel 14 „Maßnahmenplanung“ beschriebenen Waldumbaumaßnahmen in einer Größe von 7.500 m<sup>2</sup> auf dem Grundstück Gemarkung Haltern, Flur 79, Flurstück 60 bis spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der WEA umzusetzen und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen nachzuweisen.
- 7.2.5 Die externe Kompensationsmaßnahme auf dem Grundstück Gemarkung Haltern, Flur 79, Flurstück 60 ist durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Grunddienstbarkeit zugunsten des Kreises Recklinghausen rechtlich zu sichern. Die Eintragung der Grunddienstbarkeit ist der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen bis spätestens zum Baubeginn (Fundamentgründung) der Windenergieanlage nachzuweisen
- 7.2.6 Temporäre Eingriffe sind mit Abschluss der Baumaßnahme wieder komplett zu rekultivieren. Hierzu zählen vor allem die nicht dauerhaften Lager- und Montageflächen sowie die Bereiche zur Zwischenlagerung des Bodenaushubes.
- 7.2.7 Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind entsprechend den Ausführungen und Maßgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplanes auszuführen und den Anordnungen der ökologischen Baubegleitung zu beachten und in der angegebenen Art und im beschriebenen Umfang umzusetzen.
- 7.2.8 Vor Beginn der Wegebauarbeiten ist ein vom Genehmigungsinhaber zusammen mit dem Naturparkverein Hohe Mark e. V. sowie dem für die Pflege und Markierung des Wanderwegenetzes zuständigen Sauerländischen Gebirgsverein Bezirk Emscher-Lippe e. V. abgestimmtes Konzept vorzulegen. Aus diesem muss hervorgehen, wie während der gesamten Bauphase die allgemeinen Wanderwegebeziehungen und insbesondere die Durchgängigkeit des Hohe Mark-Steigs gewährleistet werden kann.
- 7.2.9 Die Empfehlungen für die jeweiligen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind zwingend zu beachten und für die Dauer des Eingriffs zu gewährleisten.
- 7.2.10 Folgende Normen und andere Unterlagen sind bei den beantragten Maßnahmen zu beachten:
- |                |  |
|----------------|--|
| ATV DIN 18 320 | Landschaftsbauarbeiten;  |
| DIN 18 915     | Landschaftsbau; Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke                             |
| DIN 18 916     | Landschaftsbau; Pflanzen und Pflanzarbeiten; Beschaffenheit von Pflanzen, Pflanzverfahren; |
| DIN 18 919     | Landschaftsbau; Umgestaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen; Stoffe, Verfahren;           |
| DIN 18 920     | Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen;                |
| ZTV-Baumpflege | Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung;      |

- RAS LG 2 Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 2: Grünflächen-Planung, Ausführung, Pflege;
- RAS LG 3 Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 3: Lebendverbau;
- RAS LP 4 Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen.

### 7.3 **Forstrecht**

- 7.3.1 Nach der Errichtung der WEA ist eine Bilanzierung der tatsächlichen Waldanspruchnahme aufgeschlüsselt nach Biotoptypen bzw. Biotopwert zu erstellen. Die sich aus dieser Bilanzierung ergebenden forstrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sind mit dem Regionalforstamt Ruhrgebiet abzustimmen, durch Ersatzerstaufforstung bzw. Waldaufwertung auszugleichen und grundbuchlich zu sichern.
- 7.3.2 Für die Dauer der Errichtung der WEA ist eine Lenkung des örtlichen Besucherverkehrs unter Umgehung der Zuwegung zur Baustelle durchzuführen und die Baustelle zu sichern. Eine entsprechende Beschilderung ist bis zum Abschluss der Bautätigkeiten aufzustellen.
- 7.3.3 Zwei Wochen vor Baubeginn ist die Erklärung zur Freistellung der Waldbesitzer von Ersatzansprüchen gem. Ziffer 8.2.2.4 Windenergie-Erlass der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vorzulegen.

## 8. **Flugsicherheit**

- 8.1 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 8.2 Die in den nachfolgenden Auflagen (Nr. 8.3 bis 8.19) geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 8.3 Als Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsröt (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- 8.4 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 8.5 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 8.6 Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
- 8.7 Die Nachtkennzeichnung von WEA mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/ Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.  
In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 8.8 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV), Nr. 3.9.
- 8.9 Die Nachtkennzeichnung ist bedarfsgesteuert auszuführen. Dabei muss das eingesetzte System den Anforderungen des Anhangs 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen entsprechen.
- 8.10 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

- 
- 8.11 Die Blinkfolge der Feuer auf WEA'en ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null- Punkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- 8.12 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 8.13 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 8.14 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
- 8.15 Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 8.16 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E- Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
- 8.17 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
- 8.18 Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 8.19 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

## **9. Straßenrecht**

- 9.1 Die im Einmündungsbereich zur Landesstraße L 652 (Halterner Straße/ Granatstraße) notwendigen baulichen Anpassungen zur Erschließung des Anlagengrundstückes sind mindestens einen Monat vor dem Baubeginn mit der Straßenbauverwaltung, Regionalniederlassung Ruhr abzustimmen.
- 9.2 Vor Befestigung und Aufweitung des Zufahrtsbereichs ist eine Sondernutzungserlaubnis der Straßenbauverwaltung, Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr, einzuholen.

## **V.**

### **Hinweise**

#### **1. Allgemeine Hinweise**

- 1.1 Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Abweichungen während der Errichtung bedürfen einer weiteren immissionschutzrechtlichen Genehmigung.
- 1.2 Die Verlegung von Stromleitungen von / zu der WEA sowie die Zuwegung bis zum / zu den Betriebsgrundstück(en) ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Hierfür ist frühzeitig ggfs. eine Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen zu beantragen.
- 1.3 Die Neuanlage bzw. der Ausbau von Wegen und Straßen außerhalb des Anlagengrundstückes ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die hierfür erforderlichen Anträge sind mit der Stadt Haltern am See sowie dem Kreis Recklinghausen abzustimmen und dort einzureichen.
- 1.4 Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet nicht von dieser Verantwortung.  
Der Betreiber ist verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an den Betreiber gerichtet.

#### **2. Baurecht/Vorbeugender Brandschutz**

- 2.1 Die Baugenehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt. Sie lässt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.

- 2.2 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger vorzulegen, wonach sie zu stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurden (§ 68 (2) BauO NRW).
- 2.3 Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn den Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Haltern am See schriftlich mitzuteilen. Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Haltern am See unverzüglich schriftlich mitzuteilen. (§ 53 Abs. 1 BauO NRW).
- 2.4 Auf die Beachtung und Einhaltung des Windkrafteerlasses (WKA-Erl.) vom 08.05.2018, hier insbesondere auf Punkte 5.2.3.3. (Beachtung technischer Baubestimmungen), Punkt 5.2.3.4. (Standicherheit) und 5.2.2.4 (Rückbauverpflichtung) wird hingewiesen.
- 2.5 Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Haltern am See von der Bauleiterin oder dem Bauleiter eine Woche vorher anzuzeigen. (§ 84 Abs. 2 BauO NRW).
- 2.6 Für die Bauüberwachung und der Bauzustandsbesichtigung werden von der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Haltern am See gesonderte Verwaltungsgebühren erhoben.

### **3. Immissionsschutz**

- 3.1 Jede Änderung der WEA, die Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehört auch der Austausch schallrelevanter Hauptkomponenten der WEA (Generator, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder Herstellers.
- 3.2 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.  
Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den §§ 7 und 8 des WHG handelt.

- 3.3 Vor Programmierung der Regeltechnik zur Begrenzung des Schattenwurfes müssen die erforderlichen Koordinaten (Rechts- und Hochwert, Höhenquote) der schutzwürdigen Räume der betroffenen Häuser (Wand, Decken, Fensterflächen) und der Windenergieanlage vermessungstechnisch ermittelt werden. Schutzbedürftige Räume sind:
- Wohnräume, einschließlich Wohndielen
  - Schlafräume
  - Büro- und Arbeitsräume
  - direkt an Gebäude angrenzende Außenflächen (z.B. Terrassen und Balkone).
- Es empfiehlt sich, auch Immissionsaufpunkte in der Programmierung zu berücksichtigen, bei denen die Grenzwerte nur leicht (<15 %) unterschritten werden, um Ungenauigkeiten zu kompensieren.
- 3.4 Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der Windenergieanlage. Vom menschlichen Auge werden Helligkeitsunterschiede größer 2,5 % wahrgenommen. Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonnenstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m<sup>2</sup>, so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen.
- 3.5 Wird beabsichtigt, den Betrieb der WEA einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen anzuzeigen. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

#### **4. Wasserrecht**

- 4.1 Der Einbau von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten zur Untergrundbefestigung o. ä. gilt nach dem Wasserhaushaltsgesetz als eine Gewässerbenutzung, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen ist vor Einbau dieser Materialien ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz zu stellen. Weitere Informationen und der erforderliche Antragsvordruck sind als Download über die Internetseite des Kreises Recklinghausen „[www.kreis-re.de](http://www.kreis-re.de)“ unter der Schlagwortsuche „RCL“ und dem Link „Merkblatt Einbau von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten“ abzurufen.

#### **5. Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

- 5.1 Gemäß der Bodenfunktionskarte des Kreises Recklinghausen (2017) handelt es sich hier um Böden mit einem hohen Grad der Funktionserfüllung, die dauerhaft oder temporär in Anspruch genommen werden.
- 5.2 Da im Zuge des Bauvorhabens gefährliche Abfälle anfallen ist eine Erzeugernummer zu beantragen und das elektronische Nachweisverfahren durchzuführen.
- 5.3 Sollte die geplante Anbindung und Kabelverlegung nicht im anvisierten Zuwegungsbereich stattfinden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen im weiteren Verfahren zur Trassenfindung zu beteiligen.



- 5.4 Im Rahmen der Stilllegung der Windenergieanlage ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen vor der Schadstoffentfrachtung und dem Rückbau der Anlage ein Rückbau- und Entsorgungskonzept zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

## **6. Naturschutz und Forstrecht**

- 6.1 Die in diesem Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen zum Naturschutz beziehen sich auf den beantragten Genehmigungsumfang. Sollte es nach Erteilung der Genehmigung zu wesentlichen Änderungen z. B. durch die Verschiebung der Baustellenbereiche in angrenzende Waldflächen kommen, sind die Gutachten diesbezüglich zu überarbeiten, so dass die Situation neu bewertet werden kann.
- 6.2 Für die nicht im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten ggf. weiter vom Eingriffsstandort entstehenden Eingriffsflächen, die außerhalb der in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung umfassten Flächen liegen, z. B. Leitungslegungen, Netzübergabestationen etc. ist eine gesonderte naturschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen. Ein Antrag liegt bis dato nicht vor. Die naturschutzrechtliche Genehmigung ist direkt bei der unteren Naturschutzbehörde Recklinghausen zu beantragen und muss vor Baubeginn vorliegen. Sollten diese Flächen aufgrund der noch unklaren Erschließung im Kreis Borken liegen, ist hier die untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken zu beteiligen.
- 6.3 Für NRW gibt es keinen definierten Schwellenwert für die maximale Anzahl an Schlagopfern pro Anlage und Jahr. Ein teilweise angewendeter pauschaler Schwellenwert von 2 Schlagopfern pro Jahr und Anlage wird von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen nicht akzeptiert. Hier ist eine anlagenbezogene Herleitung des Schwellenwertes (i.d.R.  $\geq 1$ ) erforderlich. Dieser Schwellenwert ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abzustimmen.

## **7. Archäologie**

- 7.1 Der LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster (Tel.0251/591-8911) oder der Stadt Haltern am See als untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgegeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden.
- 7.2 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können. Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

## 8. Straßenrecht

- 8.1 Für Änderungen an bzw. Anschlüsse von (Versorgungs- und Entsorgungs-) Leitungen bei Kreisstraßenparzellen (hier gegebenenfalls: K 42 (Granatstr.) sind vor Beginn der Anschlussarbeiten unter Vorlage der Anschlussgenehmigung Anträge auf Aufbruchgenehmigung bei der Kreisverwaltung Recklinghausen (Ansprechpartner: tiefbau@kreis-re.de) zu stellen.
- 8.2 Für die Anlieferung der Anlagenteile der WEA sind mit der Kreisverwaltung Recklinghausen (Fachdienst 66) detailliertere Abstimmungen / Vereinbarungen, für den Einmündungsbereich zur Weseler Str. (B 58) erforderlich.
- 8.3 Sämtliche sich durch zur Erschließung des Analgengrundstückes ergebenden Kosten der Straßenbauverwaltung, Regionalniederlassung Ruhr sind vom Antragsteller zu tragen.
- 8.4 Zur Abstimmung von baulichen Maßnahmen im Streckenverlauf des Transportweges (wie z. B. die vorübergehende Beseitigung von Schutzplanken oder Verkehrsschildern usw.) insbesondere in Einmündungs- und Kreuzungsbereichen ist ein Ortstermin mit der zuständigen Straßenmeisterei Marl, Halterner Straße 255, 45770 Marl (Ansprechpartner: Herr Wilting, Tel. 02365 / 9885-12) zu vereinbaren.
- 8.5 Sofern die v. g. Maßnahmen im Bereich von Anschlussstellen der Bundesautobahnen erforderlich sind, ist die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen einzubeziehen.
- 8.6 Bei der Durchführung der erforderlichen Schwertransporte ist zu berücksichtigen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Alle zum Schutze der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Maßnahmen sind zu treffen. Bezüglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen ist gem. § 45 StVO eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.
- 8.7 Bei der Durchführung der Schwertransporte ist zu berücksichtigen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Alle zum Schutze der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen sind zu treffen. Bezüglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen ist gem. § 45 StVO eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.
- 8.8 Sofern für die Verlegung von Versorgungsleitungen Straßengebiet der Landesstraße L 652 in Anspruch genommen werden muss, bedarf es eines gesonderten Antrages zum Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbauverwaltung, Regionalniederlassung Ruhr.

## VI.

### Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten dieses Verfahrens. Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW - und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW - AVerwGebO NRW - berechnet und festgesetzt.

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG sind nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 anhand der Errichtungskosten (3.661.035,00 €) degressiv gestaffelt zu berechnen:

$$\begin{array}{l} \text{b) bis zu 50.000.000 €} \\ 2750 + 0,003 \times (3.661.035,00 - 500.000) = 12.233,00 \text{ €} \end{array}$$

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung.

In diesem Fall ergibt sich für die eingeschlossene Baugenehmigung eine höhere Gebühr. Die Gebühr wird nach der AVerwGebO NRW entsprechend den Angaben des Bauordnungsamtes der Stadt Haltern am See zu 18.310,00 € berechnet.

Auslagen:

Gebühr für die Bezirksregierung Münster Dezernat 26 -Luftverkehr entsprechend der LuftKostV:	500,00 €
Gesamt	18.310,00 €
Somit werden als Gebühr festgesetzt:	<b><u>18.810,00 €</u></b>

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger:	<b>Der Landrat</b>
IBAN	<b>DE27 4265 0150 0090 0002 41</b>
Kontonummer:	<b>90 000 241</b>
Bankleitzahl:	<b>426 501 50</b>
Bankverbindung:	<b>Sparkasse Vest RE</b>
Rechnungsnummer:	<b>70VK1100182923</b>

Sollte die Zahlung mehr als 5 Tage nach Fälligkeit noch nicht auf dem Konto verbucht sein, ist der Landrat gesetzlich verpflichtet, einen Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten Kostenbetrages für jeden angefangenen Säumnismonat zu erheben.

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungs-Nr. erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte die Rechnungs-Nr. an.

## VII.

### **Begründung der Genehmigung mit zusammenfassender Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV**

#### **1. Antragsgegenstand und Verfahrensablauf**

Mit Antrag vom 16.05.2023, Posteingang am 02.06.2023, hat die Felix Nova GmbH die Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer WEA vom Typ Nordex N163/6.X mit STE in 45721 Haltern am See, Gemarkung: Haltern-Kirchspiel, Flur: 13, Flurstück: 24 mit einer Nennleistung von 6800 kW, Nabenhöhe 165 m, Rotordurchmesser 163 m beantragt.

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der v. g. WEA wird gemäß § 4 BImSchG erteilt.

Die zum Beginn des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen am 19.07.2022 vor. Die prüfungsrelevanten Unterlagen sind letztmalig am 19.06.2023 ergänzt worden.

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen sind nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Die Felix Nova GmbH hat gemäß § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt. Die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen hat die Durchführung der UVP bestätigt.

Für das beantragte Vorhaben wurde daher gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1c der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren mit integrierter UVP nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

Die forstbehördliche Genehmigung nach § 9 Absatz 1 Bundeswaldgesetz in Verbindung mit § 39 Landesforstgesetz (Waldumwandlungsgenehmigung) und die Baugenehmigung nach § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) sind u.a. gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz in dieser Genehmigung konzentriert.

Für die Errichtung der WEA sind Bauflächen auf dem Grundstück in Haltern am See, Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 13, Flurstück 5 vom Antragsteller vorgesehen. Zur temporären Nutzung gehört u. a. die Hilfskranstellfläche, die Zuwegung zur Anlieferung, als auch Lagerflächen und Büroraum. Der Nutzung dieser Flächen wurde vom Eigentümer bisher nicht zugestimmt.

Um nachzuweisen, dass die Errichtung der beantragten WEA auch außerhalb dieser Flächen möglich ist und damit ein schutzwürdiges Antrags- oder Sachbescheidungsinteresse vom Antragsteller vorliegt, wurden im Verfahren durch den Antragsteller noch weitere alternative Bauausführungen vorgelegt. Die beantragte Bauausführung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen auf rein öffentlich-rechtliche Aspekte, insbesondere hinsichtlich des Naturschutzes, geprüft. Die entsprechenden Nebenbestimmungen und Hinweise in diesem Bescheid wurden für die beantragte Bauausführung festgelegt. Sie berechtigen jedoch nicht, ohne Einwilligung des Eigentümers fremde Grundstücke in Anspruch zu nehmen.

Eine daher eventuell notwendige alternative Bauausführung ist nicht genehmigt. Jede Änderung der genehmigten Bauausführung, die Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG, insbesondere den Naturschutz haben kann, bedarf einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG.

Für die Entscheidung über den in diesem Bescheid behandelten Antrag ist die sachliche Zuständigkeit des Kreises Recklinghausen nach § 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU - und die örtliche Zuständigkeit gemäß dem Landesorganisationsgesetz gegeben.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden:

- Kreis Recklinghausen: Untere Wasserbehörde Ressort 70.3  
Untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutz-  
Behörde, Ressort 70.1  
Untere Naturschutzbehörde Ressort 70.2.2  
Fachbereich E, Planung und Verkehr  
Fachdienst 66, Kreisstraßen
- Bezirksregierung Münster: Dezernat 55 Arbeitsschutz  
Dezernat 26 Luftverkehr
- Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau u. Energie
- Stadt Haltern am See: Bauordnungsamt  
Planungsamt  
Brandschutz  
Denkmalschutz  
Kampfmittelräumdienst
- Gemeinde Reken
- Kreis Borken, Untere Naturschutzbehörde
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Fernstraßen-Bundesamt
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassungen Ruhr und Münsterland
- Regionalforstamt Ruhrgebiet Gelsenkirchen
- Bundesnetzagentur Berlin
- Regionalverband Ruhr Referat 15
- LWL-Münster Archäologie für Westfalen
- LWL-Münster Denkmalschutz in Westfalen
- Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände
- Deutscher Wetterdienst

und folgenden weiteren Stellen:

- E-Plus Service GmbH
- Ericsson Services GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Vodafone GmbH
- RAG Montan Immobilien GmbH
- Steag GmbH Essen
- Pledoc GmbH Leitungsauskunft Fremdplanungsbearbeitung
- Mingas-Power
- Westnetz GmbH
- Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland e. V.
- Naturwildpark Granat

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden, die sachverständigen Stellen und die Genehmigungsbehörde haben den Antrag und Unterlagen auch unter Berücksichtigung der Bündelungswirkung des § 13 BImSchG für ansonsten separat erforderliche Entscheidungen eingehend geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Parallel dazu wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchgeführt. Das Vorhaben wurde am 19.07.2022 im Amtsblatt Nr. 785/2022 und auf der Internetseite des Kreises Recklinghausen bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen lagen vom 26.07.2022 bis 26.08.2022 bei der Stadt Haltern am See, der Gemeinde Reken und dem Kreis Recklinghausen zur Einsicht aus. Zusätzlich wurden die Antragsunterlagen über die Internetseite des Kreises Recklinghausen und zudem gemäß § 20 UVPG über das UVP-Portal des Landes NRW zugänglich gemacht.

Während dieses Zeitraums sowie eines anschließenden Zeitraums von einem Monat konnten gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV Einwendungen erhoben werden. In diesem Zeitraum gingen keine Einwendungen ein, so dass der Erörterungstermin entfallen konnte (§ 16 der 9. BImSchV). Der Wegfall des Erörterungstermins wurde am 13.10.2022 im Amtsblatt Nr. 1117/2022 und auf der Internetseite des Kreises Recklinghausen bekannt gemacht.

Die erteilte Genehmigung wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 2 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

## **2. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen**

### **2.1 Planungsrecht und Sicherungsleistungen für den Rückbau der WEA**

Im Rahmen des Verfahrens zur Errichtung und zum Betrieb (Genehmigungsverfahren) der beantragten WEA wurde die Stadt Haltern am See am 28.06.2022 beteiligt.

Die Stadt Haltern am See hat sich mit Stellungnahme vom 06.07.2023 zum Vorhaben letztendlich geäußert. Danach handelt es sich bei der beantragten Anlage um eine privilegierte Anlage gemäß § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse gesichert. Es wurde die Forderung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Herstellkosten festgelegt. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt 237.967,00 €.

Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlage zur Verfügung stehen.

### **2.2 Baurecht**

Die Prüfung der Antragsunterlagen durch die Bauaufsichtsbehörde im förmlichen Verwaltungsverfahren ist auf rein öffentlich-rechtliche Aspekte beschränkt. Auch ist die in diese Genehmigung eingeschlossene Baugenehmigung unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt worden. Dies bedeutet, dass einer Genehmigung entgegenstehende Rechte eines Dritten, die sich nicht aus dem öffentlichen Baurecht ergeben, unberücksichtigt geblieben sind. In der Regel ergeben sich solche entgegenstehenden Rechte aus privatrechtlichen Vorschriften wie dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder dem Nachbarrecht.

Die zurzeit noch erforderlichen Sicherungen der Abstandsflächen gem. § 85 Abs. 1 BauO NRW zur Errichtung und Betrieb der WEA sind bisher nicht gegeben.

Das LandeskabineTT NRW hat den Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung beschlossen und diesen dem Landtag zur weiteren Beratung und Beschlussfassung übersandt. Das Gesetz soll am 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Mit der neuen Landesbauordnung soll eine WEA weiterhin einen bauordnungsrechtlichen Abstand zu Grundstücksgrenzen und Wohngebäuden einhalten. Anders als bisher, soll dieser Abstand sich nach 30 Prozent der Gesamthöhe der WEA (bisher: 50 Prozent) richten. Danach wäre die Eintragung einer Abstandsbaulast für das Grundstück in Haltern am See, Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 13, Flurstück 5 nicht mehr notwendig und die erforderliche Sicherung der anderen Abstandsflächen würde nach Auskunft der Eigentümer erteilt werden. Zur rechtlichen Absicherung wurde in einer baurechtlichen Nebenbestimmung festgelegt, dass die vor Baubeginn noch erforderlichen Abstandsflächenbaulasten für das Bauvorhaben in das Baulastverzeichnis der Stadt Haltern am See eingetragen sein müssen, bevor mit dem Bau der Anlage begonnen werden darf.

Weiter wurde in einer genehmigungsauflösenden Bedingung festgelegt, dass sollten für die Bauausführung Grundstücke in Anspruch genommen werden, die nicht im Eigentum der Antragstellerin liegen (z.B. für Bauflächen, etc.), so darf mit den Arbeiten auf diesen Grundstücken erst begonnen werden, wenn hierfür eine schriftliche Vereinbarung mit dem jeweiligen Eigentümer/innen über die Inanspruchnahme vorliegt. Die Vereinbarungen sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Haltern am See und der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vor Beginn der Maßnahmen für die jeweiligen Grundstücke vorzulegen.

Die Prüfung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgte auf Basis der dem Antrag beiliegenden Typenprüfung und des Baugrundgutachtens. Die Gutachten zeigen, dass die Standorteignung der betrachteten WEA am vorgesehenen Standort nachgewiesen ist. Zudem wird durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert.

Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen und Prüfungen wurden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß (mindestens 876 Meter).

Das Brandschutzkonzept des Sachverständigen für Brandschutz Dipl.-Ing. Raimund Grefen, Nr. 21 B 11-04 vom 28.02.2022 mit der Erklärung zum Löschwasserbehälter der Felix Nova GmbH vom 23.05.2023 belegen, dass die WEA einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzt. Zur rechtlichen Absicherung wurde in einer baurechtlichen Nebenbestimmung die Ausführung des Löschwasserbehälters festgelegt. Durch die Feuerwehr der Stadt Haltern am See wurden gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben.

Da derzeit noch nicht abschließend geklärt ist, ob es sich bei der optisch bedrängenden Wirkung um einen rein baurechtlichen Belang oder auch um eine Umweltauswirkung im Sinne des UVPG handelt, wurde die optisch bedrängende Wirkung im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen geprüft (Punkt 3.3.4).

### **2.3 Luftaufsicht, Arbeitsschutz, Forstamt und weitere Stellen**

Sowohl die Bezirksregierung Münster Dez. 26 (zivile Luftfahrtbehörde) als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach § 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht.

Die gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Als Maßnahme zur Minderung der Belästigungswirkung der Befeuerung für die Bevölkerung wurde festgeschrieben, dass die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert wird, d.h. die Befeuerung nur dann eingeschaltet wird, wenn sich ein Luftfahrzeug der WEA nähert.

Die Bezirksregierung Münster Dez. 55 (Arbeitsschutz) wurde in dem Verfahren beteiligt und hat Nebenbestimmungen und Hinweise formuliert. Das beantragte Vorhaben entspricht den Anforderungen des Arbeitsschutzes.

Die Waldumwandlungsgenehmigung ist gemäß § 13 BImSchG in diese Genehmigung konzentriert, weil die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung, vom Antragsgrundstück bis zum Anschluss an die Landesstraße L 652 (Halterner Straße/ Granatstraße) zum Umfang der Genehmigung gehört und sich in regionalplanerisch festgesetzten Waldbereichen der Stadt Haltern am See befindet. Der Bedarf für die ausnahmsweise Inanspruchnahme der regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche wird vom Regionalforstamt und der Genehmigungsbehörde als erbracht beurteilt, weil der Ausbau und die Nutzung der Windenergie im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Mehrere ausgewiesene Wanderwege (A4 und A9; Premiumwanderweg Hohe Mark Steig) führen direkt über die geplante Zuwegung und tangieren das Antragsgrundstück. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten wird bei der Bauausführung eine Lenkung des örtlichen Besucherverkehrs durchgeführt. Die Zertifizierung des Premiumwanderweg Hohe Mark Steig ist jedoch nicht gefährdet, denn aus der Auskunft der Deutscher Wanderverband Service GmbH geht hervor, dass WEA an zertifizierten Wanderwegen erst ab einer Anlagenzahl von fünf WEA ins Gewicht fallen. Weiter wird die naturbelassene Zuwegung teilversiegelt. Der Hohe Mark Steig hat aber einen bereits hohen Anteil naturbelassener Wege (43 %) und die hinzukommende Teilversiegelung von etwa 700 m wird die Zertifizierung ebenfalls nicht gefährden.

Die Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände NRW wurde im Verfahren beteiligt. Hierzu sind der Genehmigungsantrag und das Gutachten zum Landschaftsschutz und Ausbau der Windenergie im Kreis Recklinghausen zur Prüfung des Antrags übersandt worden. Die in der gemeinsamen Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 21.11.2022 vorgetragenen Bedenken und Anregungen wurden ausführlich geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt (siehe hierzu die entsprechenden Themengebiete in der UVP).

Zur Identifizierung möglicher Konflikte in Hinsicht auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wurden eventuell betroffene Betreiber von Strom- und Rohrfernleitungen sowie Eigentümer von Bergwerksfeldern informatorisch beteiligt. Es ergaben sich durch die Beteiligung eventuell betroffener Betreiber keine Hinweise auf Konflikte.

### **3. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen**

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der UVP gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV schutzgutbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft. Methodisch ist für die UVP ein mehrschrittiges behördliches Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt.

Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits wertende Elemente enthält.



Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren. Die Genehmigungsbehörde nimmt die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen vor. Dabei werden einerseits die Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Gutachten genutzt, aber andererseits auch die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden. Wenn Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemacht wurden, werden auch diese in die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen einbezogen.

Darüber hinaus werden die Unterlagen und Umweltvorprüfungen der vorlaufenden Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet sowie allgemein vorhandenes bzw. speziell bei der Genehmigungsbehörde vorliegendes Wissen herangezogen. Schließlich bringt die Genehmigungsbehörde eigene Erkenntnisse und eigenes Fachwissen ein. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z.T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor. Auf eine Nachbesserung oder Anpassung der Antragsunterlagen wurde dementsprechend dann verzichtet, wenn auch ohne dies der Sachverhalt ausreichend ermittelt oder der Genehmigungsbehörde bekannt ist und eine sichere Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen möglich ist.

### **3.1 Abgrenzung der Windfarm**

Um eine Windfarm zu bilden, müssen die WEA zunächst in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Gemäß der Legaldefinition in § 2 Abs. 5 des UVPG besteht eine Windfarm im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aus drei oder mehr WEA, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die WEA in derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 8 Abs. 7 des Raumordnungsgesetzes befinden.

§ 2 Abs. 11 UVPG definiert den Einwirkungsbereich als den Bereich, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung des Vorhabens relevant sind. Die Gesetzesbegründung benennt für die Relevanz die einschlägigen Fachgesetze als Maßstab, da das UVPG selbst keine materiellen Vorschriften enthält.

Bei der Beurteilung der Größe einer Windfarm sind dabei alle bestehenden, genehmigten oder vorher beantragten Anlagen, die noch nicht Gegenstand einer UVP waren, zu berücksichtigen, sofern diese nach dem 14. März 1999 errichtet worden sind.

Das Vorhaben der Felix Nova GmbH eine WEA vom Typ Nordex N163/6.X zu errichten und zu betreiben überschneidet sich mit dem Einwirkungsbereich von weiteren WEA einer bestehenden Windfarm mit insgesamt sechzehn WEA, für die bereits eine UVP durchgeführt wurde. Dadurch wird ein Vorhaben geändert für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Somit zählt die Windfarm zusammen mit dem beantragten Vorhaben siebzehn WEA. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der geplanten WEA wäre somit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich gewesen um festzustellen, ob nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG vorliegen.

Die Felix Nova GmbH hat gemäß § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, gemäß § 5 Abs. 1 Nr.1 UVPG bestätigt. Von daher konnten eine detaillierte Durchführung und Dokumentation der UVP-Vorprüfung entfallen.

WEA der Windfarm

WEA-Typ	Betreiber	Situation
Enercon E 40/ 6.44	Herr Winkelkotte	bestehende WEA
Vestas V 162-5.6/6.0	WEA Vogelshiede	beantragte WEA
GE-Wind 5.5-158	Windenergie Ennenberg GmbH & Co. KG	bestehende WEA
GE-Wind 5.5-158	Windenergie Ennenberg GmbH & Co. KG	bestehende WEA
Repower MM92	Ecopart Haltern GmbH & Co.KG	bestehende WEA
Typ Senvion 3.2 M114	EDO Wind GmbH & Co.KG	bestehende WEA
Typ Senvion 3.2 M114	Windenergie Hawig GmbH & Co.KG	bestehende WEA
Typ Vestas V150-4.0	Westwind Hawig GmbH & Co.KG	bestehende WEA
Typ Vestas V150-5.6	T2 Tannenberg Wind GmbH & Co. KG i.G.	genehmigte WEA
Typ Vestas V150-5.6	Windpark Roggenkamp GmbH & Co. KG	genehmigte WEA
Nordex N 149/4.0-4.5	Windpark Haltern AV9 GmbH	bestehende WEA
Nordex N 149/4.0-4.5	Windpark Haltern AV9 GmbH	bestehende WEA
Typ Vestas V150-5.6	T6 Tannenberg Wind GmbH & Co. KG i.G.	genehmigte WEA
Enercon E 40/ 6.44	Windzone BOR Gevelsberg	bestehende WEA
Enercon E 40/ 6.44	Windzone BOR Gevelsberg	bestehende WEA
Enercon E 40/ 6.44	Windzone BOR Gevelsberg	bestehende WEA
Repower 3.0 M122	Haidberg Wind GmbH & Co.KG	bestehende WEA
Repower 3.2 M 114	WIKONO GmbH & Co.KG	bestehende WEA
Repower MM 92	Windenergie Neuer Kamp GmbH & Co KG	bestehende WEA

### 3.2 Prüfgegenstand und Prüfumfang

Die UVP war entsprechend den Vorschriften über die Durchführung einer UVP auszuführen. Nach § 4e Abs. 3 der 9. BImSchV (entsprechend § 16 Abs. 4 UVPG) richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen, für die Entscheidung maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften.

Danach ist das materielle Zusammenwirken aller relevanten Anlagen im Umfeld der beantragten WEA zu betrachten. Umgekehrt wird der Prüfumfang nach den fachrechtlichen Maßstäben dadurch begrenzt, dass die Auswirkungen der bestehenden, genehmigten oder vorher beantragten Anlagen nur relevant sind, wenn sie mit denen der beantragten WEA faktisch materiell zusammenwirken.

Während die alleinigen Umweltauswirkungen der bereits bestehenden WEA, die nicht mit der beantragten WEA zusammenwirken, nicht entscheidungsrelevant und damit unbeachtlich sind. Im Ergebnis werden also im vorliegenden Genehmigungsverfahren die Umweltauswirkungen der relevanten WEA insoweit betrachtet, als sie mit den Umweltauswirkungen der beantragten WEA zusammenwirken (z. B. Schall- und Schattenwurfimmissionen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u.a.). Bei Umweltauswirkungen, die nicht zusammenwirken, sondern jeder einzelnen WEA anhaften (z. B. Bodenversiegelung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u.a.), bleibt die Betrachtung auf die beantragte WEA beschränkt.

Diese Unterscheidung gilt auch für artenschutzrechtliche Wirkungen. Hier wird geprüft, ob eine kumulierende Wirkung zwischen der beantragten WEA und den bestehenden WEA gegeben ist. Während artenschutzrechtliche Wirkungen, die z. B. auf Grund der Reichweite von vorn herein klar als ausschließlich alleinige Umweltauswirkungen der bestehenden WEA eingestuft werden können, und Räume, in denen von der beantragten WEA keine artenschutzrechtlichen Wirkungen ausgehen können, nicht weiter betrachtet zu werden brauchen.

### **3.3 Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit**

#### **3.3.1 Schallimmissionen**

Zusammenfassende Darstellung:

Zur Tages- und Nachtzeit wird die geplante WEA mit STE der Felix Nova GmbH im offenen Betrieb Mode 1 mit einem maximalen Schalleistungspegel von 106,4 dB(A) betrieben.

Für die beantragte Betriebsweise der WEA liegt noch keine Typvermessung vor, so dass die Schallimmissionsprognose auf dem vom Hersteller angegebenen Oktavspektrum beruht. Die Prognosewerte enthalten daher Sicherheitszuschläge für die Zusatzbelastung der geplanten WEA. Als Lärmvorbelastung zur Nachtzeit wurden die WEA aus der Windfarm berücksichtigt. Die beantragte WEA ist weder ton- noch impulshaltig. Aus der gutachterlichen Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren ergeben sich als Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze an den umliegenden Wohnhäusern Beurteilungspegel für die Nachtzeit zwischen 19,9 dB(A) und 39,3 dB(A).

An den Wohnhäusern die nicht im Schallgutachten erfasst sind, sind auf Grund der größeren Entfernung zu den WEA niedrigere Beurteilungspegel gegeben.

Auch in der freien Landschaft kommt es zu einer Erhöhung des allgemeinen Geräuschpegels. Nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse liegen die Infraschallimmissionen von WEA an den Immissionsaufpunkten deutlich unter der Wahrnehmungsschwelle oder sind sogar messtechnisch komplett nicht nachweisbar.

Die Schallimmissionen während der Bauphase der WEA sind auf Grund der Abstände zu den Wohnhäusern gering.

Bewertung:

Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m der TA Lärm sowie das LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“.

Der Tagesrichtwert der TA Lärm ist offensichtlich eingehalten, da die am Tag geltenden Immissionsrichtwerte um 15 dB(A) höher liegen als die Immissionsrichtwerte (IRW) zur Nachtzeit (Zeit von 22:00 - 06:00 Uhr).

Zur Nachtzeit unterschreiten die Schallimmissionen der geplanten WEA an den meisten untersuchten Immissionsorten die IRW um mehr als 10 dB(A) und liegen somit gemäß der TA Lärm, Ziffer 2.2 nicht im Einwirkungsbereich der Anlage. Selbst am Immissionsort mit der höchsten Zusatzbelastung wird der IRW um 5 dB(A) unterschritten. Am maßgeblichen Immissionsort B jedoch wird der IRW von 35 dB(A) exakt erreicht und damit genau eingehalten.

Der Betrieb der geplanten WEA ist daher in der Tages- und Nachtzeit im Volllastbetrieb mit einer Leistung von 6.800 kW realisierbar und aus schallschutztechnischer Sicht unkritisch.

Da das Geräuschverhalten der WEA für den Nachtzeitraum auf garantierten Herstellerangaben basiert, wird ein Nachtbetrieb erst zugelassen, wenn für die Betriebsweise Mode 1 ein FGW-konformer Messbericht vorgelegt wird. Der Gutachter hat bei den Berechnungen auch Abschirmwirkungen und Schallreflektionen an bestehenden Gebäuden einbezogen.

Der in den LAI-Hinweisen definierte Stand der Technik (keine Tonhaltigkeit) wird durch den beantragten WEA-Typ eingehalten. Relevante Infrasschallimmissionen sind nicht gegeben.

Nach dem allgemein anerkannten Stand der Forschung sind Infrasschallimmissionen von Windenergieanlagen gering und haben keine gesundheitlichen Auswirkungen.

Die Schallimmissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen.

Die Schallimmissionen in der freien Landschaft werden durch das Immissionsschutzrecht nicht erfasst, sie können lediglich begrenzt im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung oder bei schallempfindlichen windenergiesensiblen Arten artenschutzrechtlich berücksichtigt werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschalleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte in der Genehmigung festgelegt.

### **3.3.2 Schattenwurf**

Zusammenfassende Darstellung:

Windenergieanlagen verursachen durch die Rotordrehung periodisch auftretenden, bewegten Schattenwurf, der als Immission im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG zu werten ist. Der Schattenwurf ist neben den geometrischen Abmessungen der WEA und der Lagegeometrie zu den Immissionsaufpunkten abhängig vom Sonnenstand, von den Wetterbedingungen und der Azimutstellung des Rotors (und damit der Windrichtung). Das menschliche Auge nimmt Helligkeitsunterschiede von mehr als 2,5 % wahr.

Die WEA der Vorbelastung haben keine gemeinsamen Immissionsorte mit der Zusatzbelastung, weshalb die Vorbelastung keine weitere Betrachtung findet. Die Beschattungszeiten der beantragten WEA betragen an den umliegenden Wohnhäusern zwischen 9:21 h und 29:01 h. Die jährlichen astronomisch maximal möglichen 30 h/a werden damit an keinem Wohnhaus überschritten, aber die maximal mögliche tägliche Schattenwurfbelastung von 30 min/d wird an vier Wohnhäusern überschritten.

Für die beantragte WEA ist daher der Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls vorgesehen.

Bewertung:

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Eine erhebliche Belästigung ist dann nicht gegeben, wenn an jedem relevanten Immissionsaufpunkt eine worst-case-Beschattungsdauer von 30 h/a, entsprechend 8 h/a reale Beschattungsdauer, und 30 min/d nicht überschritten wird. Die zulässige Beschattungsdauer ist auf Wohnnutzung zugeschnitten worden, eine Abstufung des Richtwertes nach Schutzwürdigkeit der Nutzung in Analogie zur TA Lärm wird bei der Bewertung des Schattenwurfs nicht vorgenommen.

Diese Werte können mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls sicher eingehalten werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Ein Anspruch auf Nullbeschattung besteht nicht.

### **3.3.3 Lichtimmissionen**

Zusammenfassende Darstellung:

Lichtreflexe durch Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern (Disco-Effekt) werden seit 1998 durch die LAI als Immission im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG angesehen. Von den Rotorblättern gehen auf Grund der Verwendung von mittelreflektierender Farben, z.B. RAL 7035-HR und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 keine Lichtreflexe mehr aus. Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von WEA in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht ist als Lichtimmission zu werten. Die Licht-Richtlinie kennt die Effekte der Aufhellung und der psychologischen Blendung.

Bewertung:

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Zur Minderung der Belästigungswirkungen wird die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert ausgeführt. In den Nebenbestimmungen wird zudem der Einsatz eines Dämmerungsschalters sowie die Synchronisierung der Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen festgeschrieben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

### **3.3.4 optisch bedrängende Wirkung**

Zusammenfassende Darstellung:

Die persönliche Betroffenheit einer optisch bedrängenden Wirkung durch eine Windenergieanlage leitet sich aus dem Grundsatz des Nachbarnschutzes und hier insbesondere an dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ab. Im Allgemeinen wird diese nachbarliche Konfliktlage bereits durch § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch i.V. § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hinreichend erfasst. Diese Vorschriften formen das Gebot der Rücksichtnahme gesetzlich aus.

Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht einem Windenergievorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 5, der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der zu errichtenden WEA, bis zur nächstgelegenen Wohnbebauung mindestens dem Zweifachen der Gesamthöhe der Anlage entspricht. Die Gesamthöhe setzt sich hierbei aus der Nabenhöhe plus einem halben Rotordurchmesser zusammen.

#### Bewertung:

Die beantragte WEA hat eine Gesamthöhe von 246,50 m und ist damit als große WEA einzustufen. Der Abstand der beantragten WEA zu den benachbarten Wohnhäusern beträgt überall mehr als das 3-fache der Anlagengesamthöhe. Das nächstgelegene Wohnhaus Granatstraße 708 in Haltern am See ist 876 m entfernt.

Dennoch wurden alle Wohnhäuser im Abstand bis zu 1300 m überschlägig geprüft. Dabei wurden aber keine Hinweise auf besondere Umstände festgestellt, die trotz des bereits überschrittenen Abstandswertes gem. § 249 Abs. 10 BauGB eine vertiefte Prüfung indizieren würden.

Es bleibt daher festzuhalten, dass keine optisch bedrängende Wirkung durch die beantragte WEA ausgelöst wird.

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Da keine optisch bedrängende Wirkung gegeben ist, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Auflagen sind nicht erforderlich.

### 3.3.5 Gefahrenschutz

#### Zusammenfassende Darstellung:

Von der WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Ein aus einem Produktionsprozess resultierendes Risiko eines Chemieunfalls, einer Explosion oder ähnlicher Unfallszenarien besteht bei WEA nicht. Die WEA ist entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen. Ebenso ist eine Eiserkennung und -abschaltung vorgesehen. Die WEA ist zudem mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet und Überwachungssysteme sorgen bei schwerwiegenden Störungen für die Abschaltung der WEA. Der Abstand der WEA zu den nächsten Wohnhäusern beträgt ca. 876 m.

Eine besondere Anfälligkeit für Katastrophen, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels, besteht für WEA ebenfalls nicht. Lediglich vermehrte Sturmweatherlagen sind für WEA relevant.

#### Bewertung:

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend diesen Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß.

Der WEA-Erl. 18 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen auch ohne die Einhaltung besonderer Abstände einen ausreichenden Schutz von Verkehrswegen als gewährleistet an. Mit der vorgesehenen Parkposition der WEA bei Eisansatz wird das Risiko durch Eisabfall weiter reduziert und ist wie das Risiko bei anderen Bauwerken (Hochspannungsleitungen, Brücken, etc.) zu bewerten.

WEA unterliegen nicht der Störfallverordnung. Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch die baurechtlichen Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA gegen Sturmweatherlagen umfassen. Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen und damit auch die Anforderungen des Gefahrenschutzes sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen und Prüfungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben.

### **3.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**

#### **3.4.1 Artenschutz**

Zusammenfassende Darstellung:

Bezüglich der spezifischen betriebsbedingten und baubedingten Auswirkungen der geplanten WEA wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Die Methodik der Artenschutzprüfung (ASP) erfolgte nach dem Leitfaden des MUNLV und des LANUV zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“. Die Artenschutzprüfung erfolgt stufenweise. Für alle nicht in Anhang 1 des Leitfadens als WEA-empfindliche Vogelarten aufgeführten Arten ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden.

Da die Prüfung in Stufe I ergab, dass bei einigen Arten die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird, wurde eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II durchgeführt. Die ASP II erarbeitet auch die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen und ein Risikomanagement.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets für die ASP und die Kartierungen des faunistischen Artenspektrums wurden nach den Vorgaben des Leitfadens NRW durchgeführt. Der Untersuchungsraum variiert grundsätzlich in Abhängigkeit von den betroffenen Arten und deren Empfindlichkeiten gegenüber WEA (artspezifischer Untersuchungsraum).

Als Grundlage für die Beurteilung artenschutzrechtlicher Wirkungen der WEA wurden folgende Datenquellen ausgewertet: die Daten des LANUV NRW zu Schwerpunktorkommen windenergiesensibler Vogelarten, Biotop- und Fundortkataster sowie das Messtischblatt M4207 (alle Quadranten) zu planungsrelevanten Arten, Abfrage bei den Naturschutzbehörden und der Biologischen Stationen Recklinghausen.

Im Gutachten wurden 16 planungsrelevante Vogelarten erfasst, wobei für mindestens 12 Arten im Untersuchungsgebiet sicher der Status „Brutvogel“ bestimmt werden konnte, oder zumindest ein Brut- bzw. Revierverdacht vorliegt. Die restlichen Arten sind als Durchzügler oder Nahrungsgäste anzusprechen.

Sechs der erfassten Arten gelten als ursprünglich WEA-empfindliche Arten gemäß Leitfaden NRW (Leitfaden ‚Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen‘ Fassung vom 10.11.2017). Davon sind drei Arten als Brutvögel in den artspezifischen Untersuchungsradien erfasst worden (*Waldschnepfe* (s. u.), *Wespenbussard* und *Rotmilan*). Der *Rotmilan* wird im Text bzw. einzelnen Tabellen der ASP tlw. lediglich als Nahrungsgast dargestellt, obwohl er ausdrücklich als Brutvogel zu bewerten ist. Dies ist damit zu erklären, dass der Brutnachweis erst im Verfahren dem Gutachter bekannt wurde und Textpassagen redaktionell nicht geändert wurden. Die *Waldschnepfe* ist zudem im Verfahren durch Klarstellung des LANUV aus der Liste der WEA-empfindlichen Vögel gestrichen worden. Sie wird im neuen Leitfaden nicht mehr als WEA-sensibel aufgeführt sein.

Auch eine Gefährdung von Fledermäusen durch Bau und Betrieb der WEA ist nicht auszuschließen. Ebenfalls ist nicht auszuschließen, dass ggf. Zauneidechsen durch den Bau gefährdet sind.

Die UNB des Kreises Recklinghausen hat die Unterlagen geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der ermittelten Maßnahmen durch den Bau und den Betrieb der WEA keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Bereich Artenschutz zu erwarten sind.

#### Bewertung:

##### Bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf Vögel

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Werden die artspezifischen Abstände der Spalte 2 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz eingehalten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch den Betrieb der WEA nicht erfüllt sind.

Durch die Baufeldfreimachung und die damit verbundene Rodung von Gehölzen kann es möglicherweise zu baubedingten Beeinträchtigungen von Baum- und Gehölzbrütern sowie Fledermäusen (s. u.) kommen. Deshalb ist vor Beginn der Rodungsarbeiten eine Höhlenbaum- und Baufeldkontrolle durch die ÖBB durchzuführen.

Um mögliche Störungen sowie Tötungen bzw. Verletzungen von Boden- und Gehölzbrütern zu vermeiden, sind Maßnahmen zur Bau- und Fällzeitenregelung in den Genehmigungsbescheid aufgenommen worden. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen können erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen von Vögeln im Zuge der bauvorbereitenden Arbeiten und der Errichtung der WEA ausgeschlossen werden.

Dieser Bauzeitausschluss kann nur dadurch aufgehoben werden, indem die ökologische Baubegleitung die hierfür erforderlichen Maßnahmen ergreift bzw. anordnet.

##### Betriebsbedingte Auswirkungen auf Vögel

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde mit der Waldschnepfe eine Art nachgewiesen, die aufgrund ihres Meideverhaltens potentiell durch den Betrieb der WEA beeinträchtigt werden kann. Nach einer aktuellen Mitteilung des LANUV wird die Waldschnepfe jedoch im zukünftigen Leitfaden nicht mehr Bestandteil der Liste der WEA-empfindlichen Vogelarten sein. Maßnahmen sind hier nur noch dann erforderlich, wenn es durch die Errichtung der WEA zu Lebensraumverlusten der Art kommt. Dies kann in dem aktuellen Fall nicht erkannt werden.

Die im Untersuchungsgebiet der WEA als Brutvogel nachgewiesenen Arten Wespenbussard und Rotmilan lösen Konflikte mit dem § 44 Abs. 1 BNatSchG aus. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nur dann nicht zu erwarten, wenn die WEA durch entsprechende Betriebszeiteinschränkungen so gesteuert wird, dass diese zu den besonders problematischen Zeiten automatisch abgestellt wird. Hierzu sind Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.

Der Rotmilan wird hauptsächlich durch Ernteereignisse und sich dadurch ergebende anschließende Brachflächen (i. w. S.) angezogen, weil diese zu einem erhöhten Beuteaufkommen führen. Zum Schutz nahrungssuchender Rotmilane sind Betriebseinschränkungen festgesetzt worden.

Der Wespenbussard ist eine sehr heimliche Greifvogelart, deren jeweils aktueller Horststandort nur sehr schwer ausgemacht werden kann. Aufgrund der optimalen Landschaftsstruktur und einer dadurch im Bereich der nördlichen Hohen Mark sehr guten Verbreitung des Wespenbussards sind hier Betriebseinschränkungen der WEA zu bestimmten Zeiten und Witterungsparametern festgesetzt worden. Die uNB geht von jährlich wiederbesetzten Revieren im näheren Umfeld der WEA aus.



Andere WEA-empfindlichen Vogelarten wurden lediglich vereinzelt bzw. in größerer Entfernung zum Standort festgestellt (v. a. Baumfalke, Wanderfalke, Schwarzstorch und Uhu). Da der Gesamtlebensraum dieser Arten sehr groß ist bzw. die Brutplätze nicht innerhalb der art-spezifischen Prüfbereiche liegen, wird ein erhöhtes Kollisionsrisiko ausgeschlossen.

Die sonst im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten weisen nur eine geringe Kollisionsgefährdung gegenüber Windenergieanlagen auf oder werden trotz regelmäßiger Schlagopferfunde aufgrund ihrer Häufigkeit in NRW und dem unter die Signifikanzschwelle fallenden Tötungsrisiko nicht als windenergiesensibel eingestuft (v. a. Mäusebussard). Auch hier entfällt eine vertiefende Betrachtung.

Zusammenfassende Beurteilung unter Berücksichtigung kumulierender Wirkungen: Innerhalb der artspezifischen Prüfbereiche um den Standort sind WEA-sensible Vogelarten nachgewiesen worden. Eine Betroffenheit dieser Vogelarten durch die Anlage bzw. den Betrieb der WEA kann unter Wahrung der festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

#### Bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf Fledermäuse

Durch die Rodung von Bäumen für die Errichtung der temporären und dauerhaften Zufahrtsflächen können potentielle Quartiere und somit Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten verloren gehen. Zudem kann es zu einer Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und ggf. zur Tötung von Einzelindividuen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommen. Deshalb ist vor Beginn der Rodungsarbeiten durch die ÖBB eine Untersuchung der betroffenen Höhlenbäume im Hinblick auf einen möglichen Besatz durchzuführen.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen auf Fledermäuse

In der ASP werden zehn Fledermausarten aufgeführt, von denen mit der Zwergfledermaus, dem Großen Abendsegler, dem Kleinabendsegler, der Rauhaufledermaus und der Breitflügel-fledermaus fünf Arten als besonders windenergiesensibel eingestuft sind. Konkrete Nachweise zum Vorkommen im Standortumfeld liegen für diese Arten nicht vor, sind aber auch nicht auszuschließen.

Die Zwergfledermaus wird aufgrund der hohen Kollisionsrate gemäß Schlagopferkartei als WEA-empfindlich angesehen. Sie ist jedoch mit Abstand die häufigste Fledermausart in Nordrhein-Westfalen und kommt in nahezu jeder Ortschaft vor. In der aktuellen Roten Liste NRW (LANUV 2011) wird die Art als „ungefährdet“ geführt. Aufgrund der Häufigkeit können bei dieser Art Tierverluste durch Kollisionen an WEA grundsätzlich als allgemeines Lebensrisiko im Sinne der Verwirklichung eines sozialadäquaten Risikos angesehen werden. Jedoch können Vorkommen – auch in Form von Wochenstubenquartieren – im Einwirkungsbereich der WEA nicht ausgeschlossen werden.

Für die Breitflügel-fledermaus besteht gemäß Leitfaden NRW ein Kollisionsrisiko vor allem im Umfeld von Wochenstuben. Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügel-fledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Vorkommen – auch in Form von Wochenstubenquartieren – im Einwirkungsbereich der WEA sind eher nicht zu erwarten aber nicht auszuschließen.

Für die Rauhaufledermaus besteht gemäß Leitfaden NRW ein Kollisionsrisiko vor allem im Umfeld von im Wald liegenden Wochenstuben, Sommer- und Paarungsquartieren sowie auf dem herbstlichen Zuggeschehen. Vorkommen – auch in Form von in NRW selten vorkommen-den Wochenstubenquartieren – im Einwirkungsbereich der WEA sind nicht auszuschließen.

Für den Großen Abendsegler wie auch für den Kleinabendsegler hat Nordrhein-Westfalen vor allem auch eine Bedeutung als Durchzugs- und Paarungslebensraum. Während des Zuges bewegen sie sich im freien Luftraum und sind dabei durch WEA potentiell gefährdet. Ein Schlagrisiko kann deshalb nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann durch eine Abschaltung der WEA in der Zeit vom 01.04. bis 31.10 zur Nachtzeit und bei bestimmten meteorologischen Verhältnissen vermieden werden. Unter Berücksichtigung der im Genehmigungsbescheid als Auflage formulierten vorsorglichen Abschaltung in Verbindung mit dem optionalen Gondelmonitoring und den sich daraus ggf. ergebenden Anpassungen des Abschaltalgorithmus werden die Verbotsatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

**Bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf Reptilien**

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Bereich der Baustelle zu einer Gefährdung von Zauneidechsen kommt. Hier ist ein entsprechendes Vermeidungskonzept erarbeitet und festgesetzt worden.

**Berücksichtigung bei der Entscheidung:**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für die Avifauna werden die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt. Diese Maßnahmen für die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Risikominimierung werden daher in Nebenbestimmungen zum Bescheid festgeschrieben. Gemäß dem Leitfaden Artenschutz ist für alle nicht in Anhang 1 als WEA-empfindlich aufgeführten Vogelarten im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden. Im Hinblick auf die ebenfalls windsensiblen Fledermausarten kann durch die leitfadenskonforme Abschaltung der WEA ein erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden. Auch durch das Vermeidungskonzept für die Zauneidechse wird diese Art ausreichend geschützt.

### **3.4.2 Habitatschutz/Natura 2000 - Gebiete, Naturschutzgebiete**

**Zusammenfassende Darstellung:**

Die geplante WEA liegt ca. 2.500 m vom nächstgelegenen FFH-Gebiet „Weißes Venn / Geisheide“ entfernt. Es ist keine Beeinträchtigung der Ziele des Habitatschutzes zu erkennen.

Dies entspricht auch der Entfernung zum nächstgelegenen Vogelschutzgebiet.

Auf die Entwicklungsziele dieser Gebiete hat die in relativ großer Entfernung geplante WEA keine negativen Wirkungen.

**Bewertung:**

Bewertungsmaßstab ist § 34 BNatSchG. Eine Verträglichkeitsprüfung ist auf Grund der offensichtlich fehlenden nachteiligen Wirkung der geplanten WEA auf Natura 2000-Gebiete nicht erforderlich. Eine Barrierewirkung oder eine Behinderung von Austauschbeziehungen zu anderen VSG- oder FFH-Gebieten ist auf Grund der Entfernung und Lage der WEA nicht gegeben. Unabhängig davon wurden bei den artenschutzrechtlichen Untersuchungen auch keine wesentlichen festen Austauschbeziehungen festgestellt. Beide genannten Befunde schließen jeweils selbsttragend negative Auswirkungen der WEA auf ggf. in den Gebieten vorkommende windenergiesensible Vogelarten aus.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Der Habitatschutz des BNatSchG ist nicht berührt, so dass er bei der Entscheidung nicht berücksichtigt zu werden braucht.

### **3.4.3 weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete**

Zusammenfassende Darstellung:

Nationalparks, Nationale Naturmonumente und Biosphärenreservate sind in der Region nicht vorhanden und somit nicht vom vorliegenden Vorhaben betroffen. Jedoch befinden sich im Umfeld der geplanten WEA (1000 m-Radius) geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG. Beeinträchtigungen des Biotopschutzes gem. § 30 BNatSchG sind aber durch die Errichtung und den Betrieb der WEA nicht erkennbar.

Die WEA ist in einem Landschaftsschutzgebiet geplant. Da sich der Schutzzweck des Landschaftsschutzes eher aufgrund des Landschaftsbildes und die landschaftsbezogenen Funktionen des Landschaftsschutzgebietes bezieht, wird dieses Thema im Kapitel 3.8.2 behandelt.

Bewertung:

Bewertungsgrundlage sind §§ 23-25 und 30 BNatSchG. Es sind keine rechtlich erheblichen Auswirkungen gegeben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Da keine Betroffenheit vorliegt, ist keine Berücksichtigung erforderlich.

### **3.4.4 Eingriff in den Naturhaushalt**

Zusammenfassende Darstellung:

Der Standort der geplanten Anlage liegt auf einer von Waldflächen umgebenen Ackerfläche im Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 „Hohe Mark“.

Durch die Errichtung von WEA wird der Naturhaushalt beeinträchtigt. Die Funktionen des Naturhaushaltes sind jeweils unmittelbar selbst betroffen sowie in ihrem funktionalen Zusammenwirken. Die Bodenversiegelung stellt eine eigenständige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar (siehe hierzu unter Schutzgut Boden), bedeutet aber auch einen Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna. Durch Bau und Betrieb der WEA kann es zu Verlusten von Individuen außerhalb oder unterhalb des artenschutzrechtlichen Regimes kommen. Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der geringen Versiegelungsfläche und der ortsnahen Versickerung des Niederschlagswassers zu vernachlässigen.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird im Wesentlichen bestimmt durch den landwirtschaftlich genutzten Freiraum mit naturnahen Landschaftselementen sowie den großflächigen Waldgebieten des Raumes.

Naturnahe Landschaftselemente sind durch das Vorhaben nicht direkt betroffen. Ein ökologisch wertvoller Sandweg wird aber in Teilen dauerhaft verloren gehen.

Für die Errichtung der WEA einschließlich der Nebenanlagen werden für die anlagennahe Erschließung in geringem Maß Gehölze in Anspruch genommen. Diese Gehölzverluste werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abgehandelt. Alle weiteren Gehölzverluste im Zuge der Zuwegung und Schaffung anlagenferner Infrastruktur sind in weiteren Verfahren zu beurteilen. Bei der Planung wurde der Flächenverbrauch auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Im Vergleich zur Gesamtgröße des Landschaftsschutzgebiets (3.685 ha) ist die Flächeninanspruchnahme relativ gering.

Die Eingriffe sind entsprechend der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 14 ff) abzuarbeiten und zu kompensieren. Nach § 17 (1) BNatSchG hat die untere Naturschutzbehörde ihr Benehmen für alle Eingriffe auf den Antragsgrundstücken erteilt. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird im Kapitel 3.8.1 behandelt.

**Bewertung:**

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG.

Als Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG gelten Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gemäß § 15 (2) BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Bei der Planung wurde der Flächenverbrauch auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt.

Die Auswirkungen auf die abiotischen Faktoren (Boden, Wasser, Klima / Luft) sowie die Biotoptypen beschränken sich im Wesentlichen auf die von den Anlagen (WEA, Zuwegung, Kranstellflächen und Baustelleneinrichtungsflächen) dauerhaft oder temporär in Anspruch genommenen Flächen. Die Bewertung erfolgt anhand der Methode des Kreises Recklinghausen (4. überarbeitete Fassung, Stand 4/2013). Als Grundlage für die Beurteilung der Eingriffe dient eine Biotoptypenkartierung auf einer um die geplante Anlage abgegrenzten Fläche sowie um die sonstigen geplanten Eingriffsflächen (Zuwegung, Kranstellfläche, Montage- und Lagerflächen).

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden nach § 15 BNatSchG über eine naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme ausgeglichen.

**Berücksichtigung bei der Entscheidung:**

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderlichen und vom Antragsteller bereits vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden als Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

### **3.5 Schutzgut Boden und Fläche**

#### **3.5.1 Bodenversiegelung und Bautätigkeit**

**Zusammenfassende Darstellung:**

Der Standort der geplanten WEA liegt auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche. Der Einfluss des Vorhabens auf das Schutzgut Boden und Fläche beschränkt sich auf die unmittelbar durch den Bau der WEA und die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen beanspruchten Flächen. Zur Erschließung des Anlagenstandortes werden – soweit möglich – die im Untersuchungsraum vorhandenen Straßen und Wirtschaftswege genutzt. Es werden etwa 530 m<sup>2</sup> Fläche für das Fundament vollversiegelt. Von den insgesamt bilanzierten ca. 7.305 m<sup>2</sup> Neuversiegelung können nach Fertigstellung ca. 4.030 m<sup>2</sup> Fläche zurückgebaut werden. Demnach kommt es auf einer Gesamtfläche von etwa 3.275 m<sup>2</sup> (Zuwegungen, Fundamente und Kranstellflächen) zu einem dauerhaften und vollständigen Funktionsverlust des Bodens. Hiervon befinden sich 985 m<sup>2</sup> im Vorhabenflurstück.

Nach Beendigung der Bauarbeiten bleiben diese neu angelegten Wegenetze sowie die Kranstellflächen erhalten, da sie zur Unterhaltung und Wartung der Anlage weiterhin benötigt werden.

Im Untersuchungsraum herrschen sandig bis lehmig-sandige Bodentypen vor. Es handelt sich dabei um verschiedene Varianten von Braunerdeböden bzw. in einem Fall um ein Kolluvisol, ein Boden aus verlagertem, humosen Bodenmaterial. Im Einzelnen sind folgende Bodentypen vorhanden: „Kolluvisol“, „Pseudogley-Braunerde“, „Braunerde-Podsol“, „Podsol-Braunerde“. Dabei ist der Bodentyp „Braunerde-Podsol“ der vorherrschende Bodentyp. Nach der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW weisen die Eingriffsbereiche schutzwürdige Böden aus. Die Schutzwürdigkeit bezieht sich auf die Archivfunktion der z. T. podsolierten Braunerden. Den Böden wird die Wertstufe 3 zugesprochen. Darüber hinaus sieht die Bodenfunktionskarte des Kreises Recklinghausen aber auch eine Schutzwürdigkeit in Bezug auf das Biotopotenzial gegeben.

Nach Angaben des Geologischen Dienstes NRW schwankt die Verdichtungsempfindlichkeit der vorkommenden Böden je nach Bodentyp zwischen „gering“, „mittel“ und „hoch“. Aufgrund der bestehenden Acker- und Wegenutzung ist davon auszugehen, dass die Böden kein unbeeinträchtigtes Gefüge aufweisen, sondern eine gewisse Vorverdichtung durch die Befahrung mit forst- und landwirtschaftlichem Gerät vorhanden ist.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstäbe ergeben sich aus § 5 Abs.1 BImSchG i.V.m. dem Bodenschutzrecht sowie aus den §§ 14, 15 BNatSchG in Hinsicht auf den Boden als Teil des Naturhaushalts.

Bei WEA spielt das Schutzgut Boden auf Grund der verhältnismäßig geringen beanspruchten Grundfläche nur eine untergeordnete Rolle. Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche ergeben sich ausschließlich im Bereich der dauerhaft versiegelten Bauflächen. Die Versiegelung wird aber auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die Montage- und Lagerflächen sowie die Arbeitsbereiche und aufgeweiteten Kurvenradien sollen hingegen nach Errichtung der WEA im wesentlichen zurückgebaut und die Flächen rekultiviert werden.

Im Zuge der Bebauung geht landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden entstehen durch den Verlust von Bodenfunktionen. Da es sich bei den betroffenen Böden um schutzwürdige Böden handelt, erfolgt die Berechnung des möglichen Ausgleichs nach dem „Recklinghäuser Modell“ integriert über Aufschläge bei der Bio- toptypenbewertung.

Bei sämtlichen Bodenarbeiten werden die DIN 18300 (Erdarbeiten) und DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Bodenarbeiten) berücksichtigt. Demnach werden Abtrag und Auftrag von Oberboden gesondert von allen anderen Bodenarbeiten durchgeführt.

Oberboden wird, sofern er nicht direkt wiederverwendet wird, in Mieten fachgerecht zwischengelagert. Zudem erfolgt ein Rückbau der temporär erforderlichen Stellflächen und Zuwegungen nach der Errichtung der WEA. Um eine standortgerechte Wiederbegrünung zu ermöglichen, wird der anfallende und zwischengelagerte Oberboden nach Abschluss der Rückbaumaßnahmen vor Ort wieder eingebaut.

Die durch die temporäre Beanspruchung zum Teil verdichteten Bereiche sollen durch geeignete Maßnahmen, z. B. eine Tiefenlockerung, in ihren Ursprungszustand zurückgeführt werden.

Die Baufahrzeuge müssen sich aufgrund der technischen Anforderungen weitgehend auf den befestigten und / oder auf den neu anzulegenden befestigten Flächen bewegen. Daher fallen Bodenverdichtungen über die Grenzen dieser Flächen hinaus nur in geringem Maße an.

Die Errichtung der Windenergieanlage bedingt aufgrund der dauerhaften Inanspruchnahme von Biotopflächen auf dem Vorhabenflurstück einen Wertverlust von 2.326 Biotopwertpunkten, die durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden. Die Eingriffsflächen auf dem hier betrachteten Flurstück liegen im Bereich eines schutzwürdigen Bodens mit sehr hoher Funktionserfüllung, wodurch die Biotopwerte einen Aufschlag von 1,5 Punkten erhalten.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind somit eingehalten. Im Rahmen der landschaftsrechtlichen Kompensation wird auch die Neuversiegelung ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

### **3.5.2 Abfall**

Zusammenfassende Darstellung:

Bei Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Die anfallenden Mengen sind gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an. Bei der Demontage von WEA werden die Stoffe soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt (Stahl, Beton, etc.) oder fachgerecht entsorgt.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i.V.m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger.

Die Abfälle werden getrennt gesammelt und einer stofflichen/ energetischen Verwertung oder Beseitigung zugeführt. Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist die Anlagenbetreiberin ihrer Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Die fachliche Umsetzung des Rückbaus der WEA ist nicht Gegenstand der BImSchG-Genehmigung, auch die Betreibergrundpflichten bei Anlagenstilllegung schließen die Demontage der Anlage nicht ein.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

## **3.6 Schutzgut Wasser**

### **3.6.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Zusammenfassende Darstellung:

Das Vorhaben kann im Bereich der Bauflächen unmittelbar auf Oberflächengewässer wirken, mittelbar sind Auswirkungen auf Grundwasserfunktionen und Gewässerqualität in einem weiteren Umkreis (300 m um den WEA-Standort und 30 m um die Zuwegung) vorstellbar.

WEA besitzen nur ein geringes Potential der Boden- und Gewässerverunreinigung, da mit relativ geringen Mengen an wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Zur einheitlichen Bestimmung und Einstufung der wassergefährdenden Stoffe wurde die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ herangezogen.

Alle unter Einsatz wassergefährdender Stoffe betriebenen Komponenten der WEA sind mit Schutzvorrichtungen gegen das Austreten von festen oder flüssigen Schmierstoffen versehen.

Bewertung:

§ 62 WHG i.V.m. der AwSV regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden lediglich geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt. Die Anforderungen der AwSV werden durch die Anlagenausrüstung und die vorgesehenen betrieblichen Maßnahmen erfüllt. Während der Bauphase wird ein sorgsamer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorgeschrieben. Weder durch den Bau der WEA noch durch die Errichtung der Nebenanlagen werden somit erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes hervorgerufen. Oberflächengewässer werden nicht beeinträchtigt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Anforderungen des WHG und der AwSV sind erfüllt. Zur Absicherung wurden entsprechende Nebenbestimmungen festgeschrieben

### **3.6.2 Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete**

Zusammenfassende Darstellung:

Das Anlagengrundstück der beantragten WEA liegt weder im Wasserschutz-, Überschwemmungs-, Heilquellen- oder Trinkwasserschutzgebiet, noch in einem anderen Risikogebiet.

Bewertung:

Beurteilungsgrundlage ist das WHG. Es liegt keine Betroffenheit vor.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Da keine Betroffenheit gegeben ist, ist keine Berücksichtigung erforderlich.

### **3.6.3 Abstände von Gewässern / Grundwasser**

Zusammenfassende Darstellung:

Gewässer befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe. Erst in einer Entfernung von ca. 1000 m wird ein Trinkwasserbrunnen betrieben. Der Grundwasserflurabstand beträgt > 30 m unter Geländeoberkante.

Bewertung:

Die Abstände nach § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG sind eingehalten.

Schädliche Gewässeränderungen oder eine wesentliche Erschwernis der Gewässerunterhaltung sind nicht zu besorgen.

Aufgrund der Kleinräumigkeit der Bauflächen kommt es nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die wasserrechtlichen Belange wurden geprüft und die erforderlichen Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen.

### 3.7 Schutzgüter Luft und Klima

Zusammenfassende Darstellung:

Aufgrund der überwiegend vorherrschenden Waldbestände sowie den großflächigen Freiflächen kommt dem Untersuchungsgebiet in Bezug auf die Schutzgüter Klima und Luft eine allgemeine Bedeutung zu.

WEA emittieren keine Luftschadstoffe und keine Klimagase. Durch Substitution fossiler Kraftwerke ergibt sich ein positiver Beitrag zur Luftreinhaltung. Während der Bauphase entstehen kurzzeitig geringe Luftschadstoffimmissionen in unmittelbarer Nähe der Baustelle.

Bewertung:

Bewertungsmaßstab ist § 5 Abs. 1 BImSchG. In BImSchG-Genehmigungsverfahren können die positiven Substitutionseffekte der WEA nicht berücksichtigt werden.

Durch Verwirbelungen und Turbulenzen der Rotoren können kleinklimatische Veränderungen im Gebiet auftreten, die aber großräumig vernachlässigt werden können. Ebenso kann eine mögliche geringfügige Veränderung des Windfeldes durch die Energieentnahme vernachlässigt werden.

Die Immissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Keine Berücksichtigung, da keine rechtlich relevanten Umweltauswirkungen auf Luft und Klima gegeben sind.

### 3.8 Schutzgut Landschaft

#### 3.8.1 Landschaftsbild

Zusammenfassende Darstellung:

Die Erfassung und Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild bezieht sich auf den Raum, in dem Auswirkungen von WEA als erheblich wahrgenommen werden können. Dieser wird im Windenergie-Erlass NRW als Umkreis der 15-fachen Gesamthöhe um den geplanten WEA-Standort, hier: 3.700 m festgelegt.

Als Bauwerke mit technisch-künstlichem Charakter gehen von WEA wegen ihrer Größe, Gestalt und Rotorbewegung großräumige visuelle Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild einer Landschaft verändern und diese bei großer Anzahl und Verdichtung dominieren und prägen können. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen daher unvermeidbar.

Der geplante WEA-Standort befindet sich auf einer Ackerfläche in einer sowohl nach Norden und Westen überwiegend durch intensive Landwirtschaft geprägten wie im übrigen Raum durch große Waldflächen bestimmten Landschaft. Der Bereich befindet sich zwischen Klein-Reken und Haltern-Lavesum.

Der Landschaftsraum ist bestimmt durch den Wechsel von großen zusammenhängenden Waldbereichen, Acker- und wenigen Grünlandflächen sowie den Flächen des direkt benachbarten Hochwildgeheges. Bedeutende Verluste an prägenden und belebenden Strukturen sind mit Ausnahme des verlorengehenden Sandweges mit seinen initialen Hohlwegstrukturen nicht zu erwarten, da für das Vorhaben fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden und Gehölzflächen nur in geringem Maße beansprucht werden.



Die untersuchten Flächen haben eine überwiegend sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild. Ca. 60 % des Untersuchungsraumes weisen diese sehr hohe Wertigkeiten aus. Im Raum um die geplante WEA befinden sich keine weiteren WEA. Die geplante WEA ist aufgrund des Waldanteils im näheren Umfeld des Landschaftsraumes nicht überall einsehbar. Die Beeinträchtigungen werden mit Ausnahme der sichtverschatteten Bereiche im Untersuchungsgebiet wahrnehmbar sein. Da bisher derartige technische Strukturen in dem Landschaftsraum fehlen, wird es hier zu einer starken Überprägung des Anlagenumfeld kommen.

#### Bewertung:

Um die geplante Anlage ergibt sich eine betroffene Gesamtfläche von ca. 4.302 ha. Bei den betroffenen Landschaftsbildtypen handelt es sich um einen Wechsel aus Wald, Wald-Offenland-Mosaik, offener Agrarlandschaft, Bachtal, und Siedlung/Gewerbe.

Im Untersuchungsradius von 3.700 m werden die Landschaftsräume LBE-IIIa-068-B, LBE-IIIa-068-O, LBE-IIIa-069-O, LBE-IIIa-070-W, LBE-IIIa-071-A1, LBE-IIIa-071-A3, LBE-IIIa-071-O1, LBE-IIIa-071-O2, und LBE-IIIa-071W1 von der Planung betroffen sein bzw. tangiert. Die Wertstufe des Landschaftsbildes wird der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV NRW entnommen. Eine Gesamtbewertung des Landschaftsbildes leitet sich aus den Bewertungen der Kriterien „Eigenart“, „Vielfalt“ und „Schönheit“ ab.

Die untersuchten Flächen (Landschaftsbildeinheiten) setzen sich zu ca. 60 % zusammen aus Flächen mit sehr hoher Bedeutung. Grundsätzlich wäre dieser Standort somit als eher ungeeignet für die Errichtung einer WEA zu beurteilen. Aufgrund der Beschleunigungsgesetzgebung zum Windenergieausbau tritt der Belang Landschaftsschutz und Landschaftsbild in den aktuellen Genehmigungsverfahren aber temporär zurück. Erhebliche Konflikte ergeben sich im direkten Nahbereich und aufgrund der Fernwirkung und der damit einhergehenden Beeinträchtigungen der angrenzenden Landschaftsräume.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen sind aufgrund der Höhen der Anlagen in der Regel nicht ausgleichbar oder funktional ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Daher wurde hier ersatzweise ein Ersatzgeld festgesetzt.

Gemäß dem Windenergie-Erlass NRW sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW i.V.m. dem WEA-Erl. 18 sieht somit eine grundsätzliche Kompensation in Form eines Ersatzgeldes vor. Das Ersatzgeld wurde daher nach den Vorgaben des WEA-Erl. 18 auf Basis der Landschaftsbildbewertung des LANUV berechnet.

Eine unzulässige Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt aus den vorgenannten Gründen nicht vor.

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG. Es handelt sich um einen unvermeidbaren Eingriff, der nach § 15 BNatSchG auszugleichen ist.

Nach einer vertiefenden Betrachtung und vor dem Hintergrund des herausragenden öffentlichen Interesses an der Erzeugung erneuerbarer Energie sowie unter Berücksichtigung der aktuellen Beschleunigungsgesetzgebung wurde festgestellt, dass aktuell für die beantragte Windenergieanlage keine Ausnahme von den Festsetzungen des Landschaftsplans Haltern erforderlich ist.

In der Summe führen die vorgestellten Maßnahmen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben verursacht werden.

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderliche Ersatzgeldzahlung wird im Genehmigungsbescheid festgesetzt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

### **3.8.2 landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte**

Zusammenfassende Darstellung:

Das Bauvorhaben ist im Außenbereich der Stadt Haltern am See, im Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 "Hohe Mark" geplant. Da sich die Anlage nicht im Bereich einer planungsrechtlich abgesicherten Konzentrationszone befindet, wäre für deren Errichtung gemäß den Vorgaben des Landschaftsplans Haltern bis dato zu prüfen, ob eine naturschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden kann.

Die Lage der WEA innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets ist gemäß der ab dem 01.02.2023 geltenden Rechtslage jedoch kein Hinderungsgrund mehr für die Erteilung einer immissionsrechtlichen Genehmigung. So sieht der § 26 Abs. 3 BNatSchG vor, dass WEA in Landschaftsschutzgebieten keiner Ausnahme oder Befreiung mehr bedürfen. Dies gilt für WEA innerhalb von Windenergiegebieten nach § 2 Nr. 1 WindBG unbeschränkt und für WEA außerhalb solcher Gebiete so lange, bis gemäß § 5 WindBG festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 WindBG oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat. Letzteres trifft aktuell in diesem Fall noch zu (Stand: Juni 2023).

Aus diesem Grund ist im Hinblick auf den Landschaftsschutz eine intensive Prüfung und Abwägung der uNB beim Standort der Windenergieanlage nicht geboten. Aus rein naturschutzfachlicher Sicht vertritt die uNB aber weiterhin die Meinung, dass der Ausbau der Windenergie im Bereich der nördlichen Hohen Mark nicht landschaftsverträglich erfolgen kann. Das vom Kreis Recklinghausen beauftragte Gutachten zum Landschaftsschutz und zum Ausbau der Windenergie des Büros Landschaft und Siedlung AG von Mai 2022 weist eindrücklich darauf hin, dass die Waldgebiete der Haard und der nördlichen Hohen Mark eine herausragende Bedeutung im Hinblick auf landschaftsökologische und artenschutzrechtliche Funktionen haben und dementsprechend sehr hohe ökologische Raumwiderstände darstellen.

Die überwiegend sehr hohe landschaftsästhetische Wertigkeit des betroffenen Landschaftsraums ist hier ein weiterer deutlicher Hinweis für diese Bewertung. In den vorgelegten Gutachten wird diese Wertigkeit berücksichtigt und führt zu der ermittelten, vergleichsweise hohen Ersatzgeldleistung.

Bewertung:

Bewertungsgrundlage für Landschaftsschutzgebiete, Naturparks und geschützte Landschaftsbestandteile sind die §§ 26, 27, 29 BNatSchG. Durch den Bau der geplanten WEA kommt es zu einer Überformung der Landschaft. Die Windenergieanlage wird die umgebenden Wälder deutlich überragen. Diese Überformung wird im umgebenden Raum deutlich wahrzunehmen sein. Die Technisierung der Landschaft wird sich in den bisher relativ störungsfreien und unzerschnittenen Bereich der nördlichen Hohen Mark erweitern.

Für die Teile, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Eingriffsflächen (wie z. B. Zuwegung, Logistikfläche), die außerhalb des eigentlichen Anlagengrundstücks liegen, ist wie für die erforderlichen Leitungslegungen und Netzübergabestationen und Maßnahmen, die nicht im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid gebündelt werden, eine gesonderte naturschutzrechtliche Genehmigung bei der UNB zu beantragen. Die naturschutzrechtliche Genehmigung muss vor Baubeginn vorliegen.

Die Zuwegung und sonstig Erschließung der WEA außerhalb der immissionsschutzrechtlich geregelten Bereiche ist aktuell noch unklar. Ob ggf. Naturdenkmale, Alleeen etc. betroffen sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Hier sind ggf. gesonderte naturschutzrechtliche Genehmigungen erforderlich.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die überwiegend sehr hohe landschaftsästhetische Wertigkeit des Anlagenumfeldes wird in den Naturschutzgutachten berücksichtigt und führt zu der im Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelten Ersatzgeldleistung gemäß dem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung NRW. Eine naturschutzrechtliche Ausnahme ist in diesem Fall aufgrund der aktuell geltenden Rechtslage zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergienutzung nicht erforderlich.

### **3.8.3 nicht formal geschützte Elemente und Funktionen**

Zusammenfassende Darstellung:

Neben den formal gesetzlich oder durch Schutzgebietsausweisung geschützten Gebieten und Objekten gibt es weitere fachliche Landschaftselemente oder –funktionen wie z. B. das Biotopkataster NRW oder die Erholungsfunktion, die von WEA betroffen sein können.

Das Vorhaben liegt im Naturpark Hohe Mark, welcher sich sehr weiträumig erstreckt.

Der Untersuchungsradius für die Erholungsnutzung beträgt das 15-Fache der Gesamthöhe um den geplanten WEA-Standort (3.700 m).

Der Standort liegt relativ zentral im Naturpark „Hohe Mark“, der sich von Wesel im Westen bis nach Datteln im Osten und von Bottrop im Süden bis nach Velen im Norden erstreckt. Er umfasst insgesamt eine Fläche von 1.040 Quadratkilometern.

Die Landschaftsformen des Naturparks sind vielfältig. Im Norden erstreckt sich die Parklandschaft des Münsterlandes, die sich durch Wiesen, Äcker, Weiden, Moore und kleinere Wälder auszeichnet. Daran schließt sich die Waldlandschaft mit der Hohen Mark, der Haard, den Halterner Bergen und dem Dämmer Wald, der Üfter Mark sowie dem Diersforter Wald an. Die Wasserlandschaft des Naturparks zeichnet sich durch die Niederungen der Lippe und den Halterner Mühlenbach sowie den Halterner Stausee bis zur Stevermündung aus. Parallel zur Lippe verläuft der Wesel-Datteln-Kanal. Die Folgelandschaft im Süden des Naturparks Hohe Mark ist durch die Industriegeschichte des alten Ruhrgebietes geprägt. Tätigkeiten des Menschen wie der Bergbau oder die Sand- und Tongewinnung verändern die Landschaft stetig.

Alle Landschaften des Naturparks bieten Erholungssuchenden zahlreiche Naturerlebnisse und interessante Freizeitangebote, wie z.B. die Wildpferdebahn im Merfelder Bruch, zahlreiche Schlösser und kulturhistorische Objekte.

Wesentliche Freizeiteinrichtungen oder Sehenswürdigkeiten sind im direkten Umfeld des WEA-Standes mit dem Hochwildgehege Granat und einem ausgesprochen hochwertigen Wanderwegesystem vorhanden und in gewissem Maß von der Errichtung der WEA betroffen. Die WEA liegt direkt am Hohe Mark-Steig, der als zertifizierter Wanderweg betroffen ist. Die Auswirkungen auf die Zertifizierung und die bauzeitbedingten Beeinträchtigungen sind rechtzeitig vom Antragsteller mit dem Naturparkverein und dem für die Ausweisung und Pflege des restlichen Wanderwegenetzes zuständigen Sauerländischen Gebirgsverein zu besprechen, so dass entsprechende Maßnahmen veranlasst werden können.

#### Bewertung:

Die umgebende Kulturlandschaft wird durch die Bauflächen und die WEA teilweise überformt, bleibt aber im Wesentlichen erkennbar. Das Vorhaben ist somit mit Beeinträchtigungen verbunden, die zwar zu einer Einschränkung ihrer Bedeutung, ihrer Erlebbarkeit und ihrem Wert im Detail führen, deren genereller Zeugniswert jedoch erhalten bleibt.

Der Bereich wird aufgrund der Nähe zu lokal bis regional bekannten Freizeiteinrichtungen (v.a. Hochwildgehege Granat) und einem sehr hochwertigen Wanderwegesystems als Naherholungsort genutzt. Er ist über ausgewiesene Reitwege auch für den Pferdesport gut erschlossen. Erholungsrelevante Freizeiteinrichtungen und Sehenswürdigkeiten sind von der Planung in gewissem Maße betroffen.

Der Standort befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer oft sehr hohen landschaftsästhetischen Bedeutung. Die damit verbundenen Konflikte werden unter 3.8.2 landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte abgehandelt und fließen in die Berechnung der erforderlichen Ersatzgeldzahlung ein.

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Eine Berücksichtigung des Eingriffs erfolgt im Rahmen von naturschutzrechtlichen Regelungen. Für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist Ersatz in Geld zu leisten. Der Eingriff wird durch das festgeschriebene Ersatzgeld vollständig kompensiert.

### **3.9 Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter**

#### **3.9.1 Denkmalschutz**

##### Zusammenfassende Darstellung:

Auswirkungen des Vorhabens auf Objekte des kulturellen Erbes sind substanziell durch eine direkte Beeinträchtigung im Bereich der Bauflächen oder darüber hinaus sensorieil durch indirekte Beeinträchtigungen von z. B. Sichtachsen und räumlichen Funktionen vorstellbar. Visuelle Wirkungen mit WEA, die im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen werden ebenfalls im Umkreis der 15-fachen Gesamthöhe der geplanten WEA geprüft. Bezüglich international bedeutsamer Kulturdenkmale wird der Untersuchungsraum vorsorglich auf 5.000 m erweitert. Eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern ist über die unmittelbar betroffenen Flächen hinaus nicht zu erwarten, so dass der Untersuchungsraum diesbezüglich auf einen Umkreis von 600 m um den geplanten WEA-Standort und 100 m um die Zuwegung beschränkt wird.

In einer Entfernung von etwa 4.500 m nordöstlich befindet sich ein bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (Merfelder Niederungen). Es handelt sich hierbei um das größte Feuchtgebiet im Münsterland. Es ist somit das aussagekräftigste archäobotanische Archiv zur Vegetations- und Landschaftsgeschichte dieses Raumes. Weiter liegt ca. 6.500 m südwestlich der Schlosspark Lembeck und ca. 6.500 m südöstlich der landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereich Haltern – Lippe – Haard Innerhalb des Untersuchungsraums befinden sich keine weiteren Denkmale.

Geschützte Alleen, Naturdenkmale sind im näheren Anlagenumfeld nicht vorhanden. Grundsätzlich besteht durch Baumaßnahmen die Gefahr, im Boden befindliche Fundplätze von Siedlungszeugen zu zerstören oder durch Flächenüberbauung und -versiegelung einer späteren Ausgrabung zu entziehen.

#### Bewertung:

Die in der Denkmalliste der Stadt Haltern verzeichneten Baudenkmäler liegen ebenso wie die benannten Denkmäler in erheblichen Entfernungen zum Vorhaben. Eine substanzielle Beeinträchtigung ist daher auszuschließen. Funktionale Auswirkungen des Vorhabens auf die Denkmäler sind ebenfalls nicht zu erwarten. Denkmalwerte bleiben auch bei Umsetzung des Vorhabens erhalten. Eine mögliche gemeinsame visuelle Wahrnehmung von geplanter WEA und Denkmälern ist nicht möglich und daher werden keine negativen Auswirkungen ausgelöst.

Generell unterliegen zutage kommende archäologische Funde gemäß §§ 15 bis 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen der Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen archäologische Befunde oder Funde (z. B. Mauerwerk, Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände etc.) auftreten, wird die zuständige Denkmalbehörde der Stadt Haltern (Tel. 02364/933-283) oder der Landschaftsverband Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8880) unverzüglich informiert. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisungen der zuständigen Fachbehörden für den Fortgang der Arbeiten sind abzuwarten. Beim Auftreten besonders bedeutender Bodendenkmäler ist auch mit deren Erhaltung und damit einhergehenden Umplanungen zu rechnen.

Nach Durchsicht der zur Verfügung stehenden Literatur kann ein Vorkommen archäologisch bedeutsamer Fundplätze im Umfeld der Vorhabenfläche ausgeschlossen werden.

Beurteilungsmaßstab ist § 9 Abs. 1 Nr. 1b DSchG. Die untere Denkmalbehörde der Stadt Haltern am See und der LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster haben keine Bedenken erhoben.

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Es liegt kein erlaubnispflichtiger Tatbestand nach DSchG vor, so dass keine weitergehende Prüfung erforderlich ist.

### **3.9.2 Kulturlandschaft**

#### Zusammenfassende Darstellung:

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches „Waldgebiete der Hohen Mark“. Hierbei handelt es sich um einen Bereich von großflächigen historischen Wäldern und bäuerlich genutzten Anteilen auf Decksanddünen. Im Wald befinden sich persistente, rechteckige Parzellengrenzen, historische Grenzwälle und Wallhecken. Die Vorhabenfläche hat eine besondere Bedeutung in Bezug auf die Schutzgüter kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter und dem Erholungswert für Menschen.

Innerhalb des Betrachtungsraumes findet sich ein bewegtes Relief mit einem (Rund-) Wanderwegenetz, das auch für Reiter gut erschlossen ist. Die Landschaft kann besonders zum Wandern, für die landschaftsorientierte Erholung sowie für sportliche Aktivitäten genutzt werden.

Von Wanderparkplätzen entlang der Kreisstraße K 42 starten mehrere kleinere Rundwanderwege. Ein Wanderparkplatz befindet sich rund 300 m nördlich des geplanten Anlagenstandortes. Am Nordrand des Vorhabenflurstücks führt der 155 km lange Fern-Wanderweg „Hohe Mark Steig“ als überregional bedeutsamer Wanderweg entlang, der von Wesel bis nach Olfen verläuft. Südöstlich des geplanten Anlagenstandortes befindet sich der „Naturwildpark Granat“ als Ausflugsziel.

#### Bewertung:

Der regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereich „Waldgebiete der Hohen Mark“ wird durch die Errichtung der WEA beeinträchtigt werden. Da es sich hierbei jedoch um einen Bereich von großflächigen Wäldern handelt und diese grundsätzlich als sichtverschattet eingestuft werden, ist die Eingriffsintensität in diesen Bereichen vergleichsweise gering. Die Kulturlandschaft wird weiterhin als solche erkennbar und erlebbar sein. Der Landschaftsraum ist im Umfeld des geplanten Anlagenstandortes zusätzlich durch die bauliche Anlage eines Richtfunkturmes auf dem Waldbeerenberg sowie mehreren Bestandsanlagen, vor allem in westlicher Richtung, vorbelastet. Die mit der Errichtung von WEA zwangsläufig verbundenen Veränderungen des Tageserholungsbereiches sind aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Windenergie hinzunehmen.

Die geplante Zuwegung zum Anlagenstandort führt von der L 652 über den Wanderweg „Hohe-Mark-Steig“ bis zum Anlagenstandort. Da die Wege nur temporär beansprucht werden ist der Eingriff in die Erholungsnutzung zeitlich begrenzt. Für die Dauer der Errichtung der WEA sind Wanderer umzuleiten und die Baustelle zu sichern. Eine entsprechende Beschilderung wird bis zum Abschluss der Bautätigkeiten aufgestellt.

Aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen auf die „Waldgebiete der der Hohen Mark“ sind für die regional bedeutsame Kulturlandschaft keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen durch die geplante WEA zu erwarten.

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Errichtung und der Betrieb von WEA zur Erzeugung erneuerbarer Energie liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Kulturlandschaft und sonstige Sachgüter werden daher als vertretbar eingestuft.

### **3.10 Gesamtbewertung**

Im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen verursachen WEA diverse Umweltauswirkungen (z. B. Luftschadstoffe, Abwasser, Produktionsabfälle, Einsatz von kritischen Stoffen u.a.) von vorn herein gar nicht. Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schall- und Schattenimmissionen sowie naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auf Grund der Lage sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen.

### **4. Genehmigungsentscheidung**

Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und der integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden. Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist deshalb die Genehmigung zu erteilen.

## VIII.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Im Auftrag

Stoll

**Hinweis Datenschutz:** Die nach den Artikeln 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erforderlichen Informationen zum Fachdienst 70 – Umwelt – finden Sie im Internet unter [www.kreis-re.de/datenschutz](http://www.kreis-re.de/datenschutz)

### Anhang I

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0011/22/1.6.2 vom 25. August 2023

Teilimmissionspegel der Zusatzbelastung zur Nachtzeit am Standort Haltern am See für die WEA vom Typ Nordex N163/6.X der Felix Nova GmbH

Immissionsorte	Bezeichnung	Immissionsrichtwerte	Zusatzbelastung
IP A	Rekener Str. 275, Haltern	45	27,9
IP B	Hubertustal 18, Klein Reken	35	26,5
IP C	Granatstraße 640, Haltern	45	35,7
IP D	Rekener Str. 221, Haltern	45	24,8
IP E	Zur Hohen Mark 78, Haltern	45	21,0
IP F	Zur Hohen Mark 10, Haltern	45	21,2
IP G	Halterner Str. 25, Klein Reken	45	35,7
IP H	Rekener Str. 108, Haltern	40	20,5
IP I	Hochstr. 28a, Haltern	35	19,9
IP J	Lochtruper Str. 3, Haltern	45	21,1
IP K	Granatstr. 650, Haltern	45	36,0
IP L	Hubertustal 57, Klein Reken	40	28,2
IP M	Zur Hohen Mark 7, Haltern	45	21,1
IP N	Granatstr. 708, Haltern	45	39,3
IP O	Granatstr. 700, Haltern	45	38,7
IP P	Granatstr. 686, Haltern	45	36,2



## Anhang II

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0011/22/1.6.2 vom 25. August 2023

<b>1.</b>	<b>Ordner 1/Antragsformulare</b>	<b>Blattanzahl</b>
	Anschreiben	1
	Inhaltsverzeichnis	4
	Antragsformulare BImSchG	4
	Kurzbeschreibung Antrag	4
	Übersicht über Grunddaten WEA	1
<b>2.</b>	<b>Karten und Pläne</b>	
	Amtlicher Lageplan M 1:1000,	1
	Amtliche Lagepläne M 1:1000 der Baulasten	3
	Übersichtskarte M 1:10.000	1
	Übersichtsplan, M 1:25.000	1
	Deutsche Grundkarte 5 M 1 :5000	1
	Digitales Orthophoto	1
	FNP Haltern, Ausschnitt aus FNP, Planzeichenerläuterung	3
	Höhenprofile, Schutzgebiete, Abstände zur Wohnbebauung	3
<b>3.</b>	<b>Bauvorlagen</b>	
	Formulare Bauantrag, Bescheinigung Versicherung, Baubeschreibung,	7
	Pläne Bauordnung	5
	Geländeprofile	2
	Übersichtszeichnungen N163/6.X	2
	Dokumentation der Fundamente für WEA N163/6.X	6
	Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter	6
	Typenprüfung N163/6.X TÜV-Süd	8
	Grundlagen Brandschutz	10
	Flucht- und Rettungsplan	11
	Brandschutzkonzept des Sachverständigen für Brandschutz DIPL.-ING. Raimund Grefen, Nr. 21 B 11-04 vom 28.02.2022	12
	Erklärung Löschwasserbehälter der Felix Nova GmbH vom 23.05.2023	1
<b>4.</b>	<b>Kosten</b>	
	Nachweis der Herstell- und Rohbaukosten	2
	Berechnungsbeispiel für den Rückbau einer N163/6.X	1
<b>5.</b>	<b>Erklärung Absicherung Rückbau</b>	
	Maßnahmen bei der Betriebseinstellung	6
	Rückbauverpflichtung	1
	Rückbauaufwand	12

<b>6.</b>	<b>Anlagenbeschreibung</b>	
	Technische Beschreibung	20
	Umweltauswirkungen einer Windenergieanlage	10
	Transport, Zuwegung und Krananforderungen	38
	Referenzenergieertrag	1
<b>7.</b>	<b>Anlagensicherheit</b>	
	Technische Beschreibung Befahranlage	10
	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit	10
	Erdungsanlage der WEA	10
	Eiserkennung an Nordex-Windenergieanlagen	8
	Fledermausmodul	10
	Allgemeine Dokumentation - Maßnahmen Betriebseinstellung	6
<b>8.</b>	<b>Arbeitsschutz</b>	
	Arbeitsschutz und Sicherheit - Nordex	12
	Sicherheitshandbuch - Sicherheitsanweisung	82
<b>9.</b>	<b>Abfallvermeidung und Abfallentsorgung</b>	
	Abfallbeseitigung	7
	Abfälle beim Betrieb der Anlage	6
<b>10.</b>	<b>Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen</b>	
	Gutachterliche Stellungnahme zur Schallimmissionsprognose	124
	Schallemissionen-Leistungskurven-Schubbeiwerte	55
	Oktav-Schalleistungspegel N163/6.X	4
	Option Serrations an Nordex-Blättern	8
	Schattenwurfprognose	41
	Schattenwurfmodul	8
	Kennzeichnungen allgemein	14
	Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen in Deutschland	10
	Sichtweitenmessung	8
<b>11.</b>	<b>Ordner 2/ Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten</b>	
	Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt	10
	Getriebeölwechsel an Nordex-Windenergieanlagen	8
	Sicherheitsdatenblätter	276
<b>12.</b>	<b>Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	
	Anträge UVP und Befreiung LSG	2
	Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan zum geplanten Neubau einer Windenergieanlage in der Stadt Haltern am See des Planungsbüros für Stadt & Umwelt, Nr. 0620, Version 3 vom 19.06.2023	172

	Bestands- und Konfliktplan Karte 1 zum UVP, Maßnahmenpläne Karte Nr. 2 und Plan 3 zum UVP	3
	Bestandserfassung Biototypen vom 25.06.2020	19
	Bewertungskarte Biototypen	1
	Begründung zum Antrag einer Ausnahme von den Ver- und Geboten des Landschaftsschutzgebietes „Hohe Mark“ des Planungsbüros für Stadt und Umwelt stadtkonzept aus Werther vom 05.05.2022	28
	Anlagen Ausnahme LSG Pläne Nr. 1, 2 und 3	3
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum geplanten Neubau einer Windenergieanlage in der Stadt Haltern am See des Planungsbüros für Stadt & Umwelt, Nr. 0620, Version 3 vom 19.06.2023	71
	Relevanzprüfung zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag – Stand 06/ 2023	24
	Ornithologisches Gutachten vom 14.12.2020	31
	Bestandskarten Nr. 1, 2, 3 und 4 der planungsrelevanten Arten	4
	Fledermausuntersuchung vom 21.04.2021	39
	Bestandskarten Fledermäuse und Habitatbäume	2
<b>13.</b>	<b>Sonstige Unterlagen</b>	
	Luftbildauswertung zur Kampfmittelfreiheit.	1
	Schreiben Nordex vertrauliche Unterlagen	2
	Gutachterliche Stellungnahme Bewertung der Konstruktion – Lastannahmen, der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Prüf- Nr.: 3451400-17-d-1 Rev.3 vom 31.01.2023	13
	Gutachterliche Stellungnahme Bewertung der Konstruktion – Rotorblatt, der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Prüf- Nr.: 3114128-40-d-3 Rev. 3 vom 22.09.2022	21
	Gutachterliche Stellungnahme Typprüfung - Rotorblatt, der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Prüf- Nr.: 3114128-41-d-3 Rev. 1 vom 24.06.2022	6
	Gutachterliche Stellungnahme Bewertung der Konstruktion - Maschinenbauliche Strukturen, Maschinenbauliche Komponenten, Maschinenhaus- und Nabenverkleidung, der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Prüf- Nr.: 2740209-47-d-4 Rev. 23 vom 19.08.2022	93

### **Anhang III**

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0011/22/1.6.2 vom 25. August 2023

#### **Zitierte Vorschriften**

ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in der zurzeit geltenden Fassung
AVV	Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der zurzeit geltenden Fassung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe in der zurzeit geltenden Fassung
BauGB	Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung in der zurzeit geltenden Fassung
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in der zurzeit geltenden Fassung
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung), in der zurzeit geltenden Fassung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch, in der zurzeit geltenden Fassung
BGI 657	Berufsgenossenschaftliche Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGI) - Windenergieanlagen
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der zurzeit geltenden Fassung
9.BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der zurzeit geltenden Fassung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
DIN 14095	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
DIN 19639	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben

---

DIN-ISO 9613-2	Alternatives Verfahren zur Berechnung A-bewerteter Schalldruckpegel
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
DSGVO	Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017)
EU-Maschinenrichtlinie FGW-Richtlinie	Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) - Maschinenverordnung Technische Richtlinie zur Bestimmung der Leistungskurve, des Schalleistungspegels und der elektrischen Eigenschaften von Windenergieanlagen, Stand: 01.01.2000, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e.V., Elbehafen, 25541 Brunsbüttel
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen in der zurzeit geltenden Fassung
LAGA Boden	Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln - der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) - Endfassung vom 06.11.2003
LAI-Hinweise	LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz von Windkraftanlagen mit Stand 30.06.2016
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
Leitfaden Artenschutz	Leitfaden des MUNLV und des LANUV zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“.
Licht-Richtlinie	Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) - in der zurzeit gültigen Fassung

---

LOG	Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung - Landesorganisationsgesetz - in der zurzeit gültigen Fassung
LuftKennz VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der zurzeit geltenden Fassung
LuftkostV	Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung in der zurzeit geltenden Fassung
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der zurzeit geltenden Fassung Straßenverkehrs-Ordnung in der zurzeit geltenden Fassung
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Störfall-Verordnung in der zurzeit geltenden Fassung
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung in der zurzeit geltenden Fassung
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
UVPG a.F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, ber. S. 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
UVPG n.F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der zurzeit geltenden Fassung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG), ursprünglich bezeichnet als Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz - WaLG), vom 20. Juli 2022 in der zurzeit geltenden Fassung
Windenergie Erlass	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung vom 08.05.2018
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz in der zurzeit geltenden Fassung.